

Damian Sitkiewicz

Institut für Nationales Gedenken, Filiale in Warschau

ORCID 0000-0002-0542-5986

GRZEGORZ ROSSOLIŃSKI-LIEBE, *POLNISCHE BÜRGERMEISTER
UND DER HOLOCAUST. BESATZUNG, VERWALTUNG
UND KOLLABORATION*,
BERLIN: DE GRUYTER 2024, 1124 S.

Vorwort

Rossoliński-Liebes *Polnische Bürgermeister und der Holocaust. Besatzung, Verwaltung und Kollaboration* erschien 2024 im Verlag De Gruyter in Berlin.¹

Der im Jahre 1979 geborene Autor des Buches bezeichnet sich selbst als deutsch-polnischer Historiker. In den Jahren von 1999 bis 2005 studierte er die Osteuropäische Geschichte und Kulturgeschichte an der Europa-Universität Viadrina. Von 2002 bis 2005 war er Stipendiat der Friedrich-Ebert-Stiftung. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 war er Mitarbeiter an der Universität Hamburg, an der er seine Tätigkeit 2012 mit der Promotion über Stepan Bandera und die Organisation Ukrainischer Nationalisten 2012 abschloss.

Die von ihm betriebenen Forschungen erhielten eine Finanzierung u.a. seitens der Gerda-Henkel-Stiftung und des Deutschen Historischen Instituts Warschau.

¹ Die Monographie ist ausschließlich in der deutschen Fassung zugänglich, daher wurden die in dieser Rezension vorhandenen Übersetzungen bestimmter Auszüge aus dem Buch von mir angefertigt.

In den Jahren von 2012 bis 2014 wirkte er beim wissenschaftlichen Projekt mit, das sich mit der Holocaustproblematik in der Erinnerung der ukrainischen Diaspora während des Kalten Krieges befasste. Als Mitarbeiter der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas betrieb er Forschungen an Wiener Wiesenthal Institut for Holocaust. Von 2014 bis 2018 beschäftigte er sich mit Verhaltensweisen von Polen gegenüber der deutschen Besatzung im Zweiten Weltkrieg. Er war überdies Stipendiat von vielen Institutionen, u.a. Claims Conference, United States Holocaust Memorial Museum, Harry Frank Guggenheim Foundation, Foundation pour la Memoire de la Shoah, des Deutschen Historischen Instituts Warschau und International Institute for Holocaust Research, das zu Yad Vashem gehört. Die von ihm aufgegriffenen Themenbereiche sind Antisemitismus, Faschismus und Nationalismus. Derzeit bekleidet er eine Stelle als Privatdozent am Friedrich-Meinecke-Institut für Geschichte an der Freien Universität Berlin. Aufgrund der Dissertation *Polnische Bürgermeister und der Holocaust. Besatzung, Verwaltung und Kollaboration* erlangte Grzegorz Rossoliński-Liebe 2023 an der Freien Universität Berlin den wissenschaftlichen Titel des habilitierten Doktors. Auf den Internetseiten sind keine Rezensionen seiner Monographie zu finden, die ihm die Erlangung des oben erwähnten Grades ermöglicht haben, daher ist es nicht bekannt, welches Gremium für die Einstufung dieser Monographie als eine wissenschaftliche Schrift verantwortlich ist.

Die 1124 Seiten umfassende Publikation besteht aus 10 Kapiteln, denen eine Einleitung im Umfang von 50 Seiten vorangestellt ist. Der Aufbau der Publikation sieht wie folgt aus: I „Politik, Verwaltung und Gesetzgebung der Zweiten Polnischen Republik“, II „Städte als Orte der Koexistenz und Gewalt“, III „Vorkriegsbiographien der Besatzungsbürgermeister“, IV „Krieg, Besatzung und Verwaltung“, V „Bürgermeister im Netz der Verwaltung, VI Holocaust“, VII „Bürgermeister und die polnische Bevölkerung“ VIII „Widerstand, Alltag und Repressionen“, IX „Nachkriegszeit“, X „Schlussteil“.

Obwohl ich mich mit der gesamten Monografie vertraut gemacht habe, sind nur einige der darin behandelten Probleme Gegenstand dieser Rezension. In der Einleitung wies Rossoliński-Liebe darauf hin, das von ihm verfasste Buch sei die erste umfassende Abhandlung über die polnischen Bürgermeister im General-

gouvernement.² Es wurden sicherlich bisher keine ausführlichen Forschungsergebnisse zu diesem Thema vorgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass niemand darüber schrieb. Wahrscheinlich aufgrund der untergeordneten Rolle, die die Bürgermeister in der deutschen Verwaltungsstruktur spielten, fanden sie bei den Forschern keine größere Aufmerksamkeit. In seinen wissenschaftlichen Untersuchungen analysierte der Autor die Tätigkeit von 50 Beamten, die in 22 Städten auf dem Gebiet des Generalgouvernements eingestellt waren. Dabei verwies er darauf, dass er 35 von ihnen eingehend untersucht habe, darunter 31 Polen und 4 ethnische Deutsche. Das Wirken der ukrainischen Bürgermeister untersuchte er wegen der aktuellen Kämpfe zwischen Russland und der Ukraine nicht, kündigte jedoch an, eine Studie über die sich als Ukrainer erklärenden Bürgermeister werde ebenfalls in Zukunft herausgegeben.³ Zum wichtigsten Ziel seiner Forschungen, die er schon auf den ersten Seiten der Monographie mitteilte, setzte er sich die Darlegung des Verhaltens von polnischen Bürgermeistern, die seiner Ansicht nach die Deutschen bei der von ihnen verfolgten Politik der Judenvernichtung unterstützt hätten und demzufolge seine „Partner“ gewesen seien.

Da er ihrer Beteiligung an diesem Prozess gewiss sei, weist Rossoliński-Liebe bereits in der Einleitung mit voller Überzeugung darauf hin, dass polnische Bürgermeister am Holocaust beteiligt also hiermit Mittäter gewesen seien und dass sein Forschungsziel darin bestehe, diese Problematik lediglich zu erforschen.⁴ Ausgangspunkt für weitere Fragestellungen des Autors ist nicht die Frage, ob polnische Bürgermeister am Judenmord beteiligt waren, aber auf welche Weise sie es umsetzten. Als eine der Zielsetzungen der Schrift formulierte der Autor den Versuch, eine kollektive Biographie der polnischen Bürgermeister zu schaffen, was seiner Auffassung nach mindestens teilweise mit der Untersuchung dieser Berufsgruppe übereinstimmte. Er nahm zugleich an, dass infolge der Analyse solcher Themenbereiche wie Zusammenarbeit mit Judenräten und deutschen Vorgesetzten, Ghettoerrichtung oder Ausbeutung des Landes Haltungen von

² G. Rossoliński-Liebe, *Polnische Bürgermeister und der Holocaust. Besatzung, Verwaltung und Kollaboration*, Berlin 2024, S. 7.

³ *Ebenda*, S. 16–17.

⁴ *Ebenda*, S. 1.

einzelnen Bürgermeistern und ihre Handlungen in Bezug auf die angeführten Probleme zum Vorschein kommen würden.⁵ In diesem Zusammenhang drängt sich eine naheliegende Frage auf: trugen Mitglieder der Judenräte demnach auch Verantwortung für Holocaust?

Der Autor wirft den bisherigen deutschen Forschungen „ein selektives, nationales Narrativ des Holocaust“ vor, und ergänzt, dass sie in den 1990-ern begonnen worden seien. Er betont, dass die Rolle von „lokalen Verwaltungen“, Bürgermeistern und „anderen Akteuren“ in den Forschungen ganz ausgelassen worden sei oder historische Untersuchungen sich damit nur marginal befasst hätten. Er macht auch der polnischen Historiographie und anderen nationalen Historiographien, die Forschung über die deutsche Besatzung betrieben haben, den Vorwurf, dass sie die Verantwortung für Holocaust den deutschen Behörden zugeschoben oder nach den Worten des Autors „auf die durch die deutschen Behörden getroffenen Entscheidungen reduziert“ hätten.⁶ Gegenstand dieser Rezension sind hauptsächlich die Fragen in Bezug auf die Judenvernichtung und die diesbezüglich vom Autor gestellten Hypothesen und Thesen. Zwecks der Überprüfung von Informationen, die er in den Fußnoten angibt, habe ich Archivrecherchen zur Tätigkeit der Bürgermeister im Distrikt Warschau durchgeführt.⁷

Teil I. Grzegorz Rossoliński-Lieb's geschaffene Welt

In der Einleitung zum Buch geht der Autor auf die bisher verwendete Terminologie ein, die nach seiner Ansicht irreführend und unpräzise sei. Er überzeugt, dass er solche Begriffe wie „deutsche Behörden“ und „deutsche Verwaltung“ nicht verwende, weil sie „unpräzise“ und „erklärungsbedürftig“ seien.⁸ Ein solcher Ansatz muss bei jedem Fakten ernstnehmenden Forscher Verwunderung hervorrufen. Begriffe wie „deutsche Behörden“ und „deutsche Verwaltung“ gehören zu den allgemeinen und grundlegenden sowie in der Fachliteratur verankerten Bezeichnungen zur Beschreibung der Wirklichkeit des Generalgouvernements,

⁵ *Ebenda*, S. 15.

⁶ *Ebenda*, S. 21.

⁷ Archivrecherchen wurden im Staatsarchiv Siedlce, Staatsarchiv Warschau, Staatsarchiv Warschau, Filiale Grodzisk Mazowiecki und im Staatsarchiv Warschau, Filiale Otwock durchgeführt.

⁸ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 10.

ferner der dem Reich angeschlossenen Gebiete und weiterer durch das Dritte Reich von 1939 bis 1945 besetzten Territorien Polens, insbesondere der Ostgrenzgebiete. Mit den Begriffen werden sowohl die zivile Verwaltung als auch die Polizei- und Militärbehörden bezeichnet. Folgend seinem eigenem, der historischen Wahrheit nicht gerechten Paradigma informiert er, dass solche Begriffe wie „Deutsches Reich“, „Generalgouvernement“ oder „Volksdeutsche“ von ihm nicht in Anführungszeichen gesetzt würden, obwohl sie doch von „Nationalsozialisten erfunden oder nachhaltig von ihnen geprägt wurden“.⁹ Die Logik dieser Vorgehensweise ist schwer nachvollziehbar. Beabsichtigt der Autor alle durch Nationalsozialisten erfundenen Begriffe in Klammern zu setzen? Seine Erwägungen über die Begriffe sind vollkommen überflüssig und gleichzeitig völlig unklar. Überdies sind das Generalgouvernement oder die Volksdeutschen keine erfundenen Begriffe, sondern kraft des deutschen Gesetzes damals vorhandene Rechtsträger.¹⁰ Man könnte lediglich die Bezeichnung „Drittes Reich“ kritisch ansehen, da es sich dabei um einen Kolloquialismus für das Deutsche Reich handelt. Der Autor weist überdies darauf hin, dass die Deutschen nur die höchsten Positionen in der Verwaltung des Generalgouvernements bekleidet hätten.¹¹ Das ist natürlich nicht wahr, dagegen spricht die Anstellung der Deutschen nicht nur in der Regierung des Generalgouvernements, so an der erwähnten Spitze der Verwaltung, aber auch in den Ämtern der Distrikt- und Kreisebene. Es ist dabei hervorzuheben, dass die Ämter von Kreishauptmännern in den ländlichen Kreisen und von Stadthauptmännern in den Stadthauptmannschaften Vertretungen der deutschen oberen Staatsverwaltung, d.h. der Regierung des Generalgouvernements waren. Diese Ämter waren ausschließlich von den Deutschen besetzt. Sie verfügten über volle Hoheitsgewalt in Kreisen, und polnische Beamte, darunter auch Bürgermeister, ihre Anordnungen bedingungslos ausführen mussten. Darüber hinaus bezogen deutsche Aufseher und Verwalter auch verschiedene Funktionen, meistens auf Führungs- oder Leiterebenen in speziellen Verwaltungsbehörden, z. B. in der Forst-, Landwirtschafts- oder Genossenschaftsverwaltung. Andere verwalteten die den Polen und Juden geraubten Landgüter und Unternehmen. Zusammen bildeten

⁹ *Ebenda.*

¹⁰ *Ebenda*, S. 11.

¹¹ *Ebenda.*

sie eine beträchtliche Menschengruppe, die volle Macht über die unterworfenen Bevölkerung ausübte. Der Autor verwendet in Bezug auf die Bürgermeister und Stadtmagistrate völlig mit Recht den Begriff „lokale Verwaltung“, er fügt jedoch nicht hinzu, dass die Verwaltung, auch diese lokale in den deutschen Händen, und Teil des von den Deutschen geschaffenen Nebenstaats des Deutschen Reiches, d.h. des Generalgouvernements war. Ethnische Polen waren darin Beamte, die zum bedingungslosen Gehorsam gezwungen waren. In diesem Zusammenhang ist es berechtigt, den Autor zu fragen, ob die Judenräte eine jüdisch-deutsche Verwaltung darstellten?

In Bezug auf die Zweite Polnische Republik macht der Autor auf die teilweise Einschränkung der Selbständigkeit von den Stadt- und ländlichen Gemeinden, insbesondere in der zweiten Hälfte der 1930er, aufmerksam. Und Rossoliński-Liebe entwickelt den Gedanken weiter und überzeugt, dass im GG der Prozess fortgesetzt worden sei.¹² Die Gleichstellung beider Zeitperioden ist jedoch völlig absurd. Erstens sieht der Autor keinen fundamentalen Unterschied zwischen einem unabhängigen Land, welches die Zweite Polnische Republik war und einem Kolonialgebilde, d.h. dem Generalgouvernement. Zweitens wurde die Rolle der Bürgermeister und Vögte tatsächlich beschränkt und ein Teil ihrer Zuständigkeiten auf die Landkreise übertragen, aber im Vorkriegspolen arbeiteten polnische Beamte für ihren eigenen Staat und nicht fürs Angreiferland, das Deutschland war. Und schließlich drittens hatte das Rechts- und Staatssystem des GG nichts mit der Zweiten Polnischen Republik zu tun. Die Deutschen behielten staatliche Strukturen des Vorkriegspolens nicht bei, und das GG als deutsches Gebilde brach vollständig mit dem polnischen Staat und mit dem im weiteren Sinne verstandenen Polentum ab.

Ich möchte hier auf das Konzept hinweisen, das vom Autor in der Einleitung in Bezug auf das Verhalten der Bürgermeister angeführt wurde. Es wird an der Stelle die Idee der „Grauzone“ von Primo Levi wiedergegeben, der komplexe Interaktionen zwischen Besatzern und Besetzten erkannte und auf den Bereich zwischen Tagesgeschäften und Kooperation in diesen Beziehungen aufmerksam machte. Rossoliński-Liebe greift auf dieses Konzept zurück und signalisiert,

¹² *Ebenda.*

dass die Kontakte der Besatzer mit den Besetzten asymmetrisch gewesen seien, woraus folgt, dass die Position der ersten stärker gewesen sei. Überdies bezieht sich der Verfasser der Monographie auf Yehuda Bauers Konzept, dem zufolge ein Fall der Kollaboration dann vorliege, wenn die Kollaborierenden sich mit den Zielen der Besatzer identifizierten.¹³ Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf die polnischen Bürgermeister nicht erfüllt, was der Autor übrigens nicht bestreitet. Es ist bemerkenswert, dass der Autor diese Konzepte zwar in der Einleitung erwähnt, aber die dann in der Monografie, samt dem Schlussteil nicht anwendet.

Ganz anders behandelte Rossoliński-Liebe übrige Theorien, auf denen er den Hauptinhalt seines Buches aufbaute. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das von Alf Lüdtke entwickelte Konzept der Herrschaft, das der deutsche Historiker Frank Bajohr mit folgenden Worten paraphrasierte:

Eine Definition von Herrschaft als soziale Praxis geht nicht von einer eindeutigen, scharfen Trennung von Herrschern und Beherrschten, von Befehlsgebern und Befehlsempfängern aus, sondern definiert Herrschaft als ein eher amorphes Kräftefeld, in dem die Akteure in vielfältiger Weise miteinander in Beziehung stehen. Statt nach einer passiv-abstrakten Haltung einer Gesellschaft gegenüber herrschenden Machthabern zu fragen, werden die vielfältigen Handlungs- und Verhaltensformen in einer Gesellschaft in den Blick genommen.¹⁴

Unter Anwendung dieser Theorie auf die Funktionsweise der Stadtbeamten im GG und der deutschen Verwaltung behauptete der Autor, dass es keine eindeutige Trennung zwischen den Bürgermeistern und den deutschen Behörden gegeben habe und beide Gruppen sich gegenseitig beeinflusst hätten, demzufolge trügen sowohl die deutschen Beamten als auch die polnischen Bürgermeister Verantwortung für neue den Städten in der Zeit der Besatzung aufgewungen Aufgaben, d.h. Holocaust und wirtschaftliche Ausbeutung.¹⁵ Der Autor ist der Ansicht, dass „die Machthaber ihre Politik in den Städten und Gemeinden ohne Bürgermeister und

¹³ *Ebenda*, S. 13.

¹⁴ *Ebenda*, S. 19.

¹⁵ *Ebenda*, S. 5.

Stadtverwaltungen nicht hätten umsetzen können“.¹⁶ Der oben angeführte Satz erfordert unbedingt den Kommentar vom ahistorischen Denken, denn so kann man seine Herangehensweise bezeichnen, als er Überlegungen entwickelt „was wäre, wenn...“. Auf die Problematik des Holocaust wird im Kontext der vorliegenden Monografie in einem anderen Teil der Rezension Bezug genommen.

In weiteren Ausführungen zu den Handlungen der Besatzer und der Bürgermeister stellte Rossoliński-Liebe ein anderes Konzept vor, dem zufolge „moderne Bürokratien das Vorgehen der Täter nicht behinderten, sondern sie förderten, weil sie die konkrete Verantwortung der involvierten Akteure durch «Arbeitsteilung» minimierten“. Diesem Konzept zufolge „war die Verantwortung für Verfolgung und Ermordung der Juden, wie auch weitere Formen der Kollaboration auf mehrere Ämter, Abteilungen und dutzende oder hunderte von Beamten und Angestellten verteilt.“¹⁷ Dann überzeugt der Autor, dass zwar die Bürgermeister „die Stadtverwaltungen leiteten und einen Überblick über das Gesamtgeschehen hatten, aber auch sie trotzdem nur einen Teil der Gesamtaufgabebereichen übernahmen“ und „nicht direkt, wie etwa deutsche oder polnische Polizisten, Feuerwehrmänner oder Dorfvorsteher, in den Judenmord involviert waren, sondern handelten überwiegend als «Schreibtischtäter»“.¹⁸ Der Autor der Monografie fügt hinzu, dass die Bürgermeister im Wesentlichen auf zwei Arten am Judenmord beteiligt gewesen seien: erstens durch die Ausführung der Befehle ihrer Vorgesetzten und zweitens durch Beraubung und Handlungen zum Nachteil für Juden aus eigener Initiative oder aus politisch bedingten Motiven, wie Rossoliński-Liebe diese Handlungen nennt. Und ergänzt „Da die beiden Arten der Teilnahme am Judenmord verwoben waren, können sie nicht immer klar voneinander getrennt werden“. Aus diesem Grund seien die Bürgermeister in seiner Studie als Täter betrachtet, die je nach Umständen zu Opfern entweder des deutschen Besatzers oder der Widerstandskämpfer geworden seien.¹⁹ Der Autor bezeichnet polnische Bürgermeister als Täter und Mittäter und weist gleichzeitig auf eine Zusammenarbeit zwischen den Deutschen und der „lokalen Verwaltung“ hin, obwohl in diesen Beziehungen

¹⁶ *Ebenda*, S. 6.

¹⁷ *Ebenda*, S. 20.

¹⁸ *Ebenda*.

¹⁹ *Ebenda*, S. 25.

die Polen den Deutschen nur unterordnet waren. Laut Rossoliński-Liebe sei dies ein dynamischer Prozess gewesen, in dem ein Austausch von Ideen, Plänen und Absichten stattgefunden habe, der schließlich zu gemeinsamen Handlungen geführt habe. Der Autor versucht, die Kontakte zwischen ihnen aus einer weiteren Perspektive zu betrachten, und argumentiert, dass „Objekte“, die bisher in der Forschung als Gegensätze betrachtet worden seien, z. B. Besatzer und Besetzte sowie Widerstand und Kollaboration, miteinander verbunden seien. Der Autor sieht keine Unterschiede mehr zwischen ihnen und schränkt die Verantwortung der Deutschen für ihre Taten, einschließlich des Holocaust ein, indem er diese auch auf polnische Bürgermeister abwälzt. Er ist überzeugt, dass dank der Anwendung des „transnationalen Ansatzes“ und unter Ablehnung „des methodologischen Nationalismus in der Holocaust-, Besatzungs- und Kollaborationsforschung“ erweitere er bestehende Perspektiven und werfe neues Licht auf die schon lange bekannten Tatsachen.²⁰ Der behandelte Abschnitt der Einleitung lässt sich eher mit einem journalistischen Beitrag als mit einer seriösen wissenschaftlichen Analyse vergleichen.

In seinem Bestreben zu beweisen, dass polnische Bürgermeister an der Vernichtung der Juden beteiligt und dafür mitverantwortlich gewesen seien, wandte Rossoliński-Liebe zumindest ein paar Mittel an, die mit Sicherheit weit von der wissenschaftlichen Genauigkeit entfernt sind. Beim Lesen der Monografie drängt sich die Frage nach Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Verwaltung im GG auf. Einerseits verwendet der Autor ungern die Bezeichnung „das Generalgouvernement“ – ein von den Deutschen regiertes Verwaltungsgebilde, andererseits führt er in den wissenschaftlichen Sprachgebrauch einen unhistorischen und nicht existierenden Begriff „Krakauer Regierung“ ein, mit dem er die Regierungsform der im Generalgouvernement tätigen obersten Regierungsbehörde beschreibt. Die Bezeichnung „Krakauer Regierung“ kommt in diesem Buch 81 Male vor, darunter einmal im Titel eines Unterkapitels. „Krakauer Regierung“ ist ein vom Autor erfundener Begriff und der, was wichtig ist, in der Fachliteratur nicht funktioniert.²¹ Der von Rossoliński-Liebe nur ungern verwendete und dabei korrekte und richtige

²⁰ *Ebenda*, S. 27.

²¹ *Ebenda*, S. 194, 381, 383, 652.

Name „Regierung des Generalgouvernements“ (Regierung des GG) war nicht nur vorhanden und stellte ein Rechtssubjekt im deutschem Recht dar, sondern wurde auch vom dem polnische Obersten National Tribunal für eine kriminelle Vereinigung erklärt.²² Es ist erwähnenswert, dass das Generalgouvernement auf der Grundlage des deutschen Rechts gegründet wurde und nämlich kraft des am 26. Oktober 1939 von Adolf Hitler erlassenen Dekrets, das als Proklamation des Generalgouvernements bekannt ist. Der Inhalt dieses Dekrets wurde offiziell im Amtsblatt des Reiches, im „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht.²³

Mit der falschen Formulierung „Krakauer Regierung“ versucht der Autor den Eindruck zu erwecken, dass das Generalgouvernement und seine obersten Behörden nicht deutsch waren. Man sollte hier eine rhetorische Frage stellen, was bedeutet, dass die Regierung „Krakauer“ war, wer hat sie berufen, usw. Der Autor scheut darüber hinaus nicht von der Benutzung einer anderen irreführenden Bezeichnung und zwar von einem deutsch-polnischen Charakter der Verwaltung im GG. Zur Begründung dieser mit der historischen Wahrheit unvereinbaren These von einer solchen deutsch-polnischen Verwaltung verweist der Autor darauf, dass Anordnungen des Generalgouvernements im Verordnungsblatt und in anderen Amtsblättern auf dem Gebiet des GG in polnischer und deutscher Sprache veröffentlicht waren.²⁴ Es ist zu betonen, dass diese Amtsblätter von den Deutschen „für besetzte polnische Gebiete“ herausgegeben wurde, somit unterstrichen die Deutschen schon im Titel ihre Herrschaft über polnische Gebiete.²⁵

Wenn ein Staat das andere dominierte, in diesem Fall Deutschland Polen, so ist die Behauptung durchaus falsch und nicht wahrheitsgemäß, dass ein deutsch-polnisches Amtsblatt möglich war. Die deutschen Besatzer waren bezüglich der Verwendung der polnischen Sprache pragmatisch und benutzten sie in den Dokumenten, auch in den Rechtsdokumenten, damit die Polen diese verstanden und ihre Anweisungen ausführten. Sie wollten auch, dass ihre Propaganda die

²² Archiv des Instituts für Nationales Gedenken, Hauptausschuss, 196/239, Anklageschrift der Staatsanwaltschaft des Obersten Nationalgerichts in der Sache Jozef Bühlens, Krakau, 31. Mai 1942, S. 51.

²³ *Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnische Gebiete vom 12 Oktober 1939*, „Reichsgesetzblatt“, Teil 1, 24 X 1939, Nr. 210, S. 2077–2078.

²⁴ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 198.

²⁵ Verordnung über das Verlagswesen im Generalgouvernement, „Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnische Gebiete“ 1939, Nr. 3, den. 2 November, S. 19.

polnische Bevölkerung erreichte. Die Beamten, die gebürtige Polen waren, hatten keinen Einfluss auf die Vorschriften im GG. Trotzdem gebraucht der Autor häufig die Bezeichnung von „der deutsch-polnischen Verwaltung“ und sogar „der deutsch-polnischen Gesetzgebung“.²⁶ In diesem Zusammenhang scheint das folgende Zitat symptomatisch: „Stadtverwaltungen und andere Ämter hatten einen deutsch-polnischen Charakter, selbst wenn an einigen dieser Gebäude Hakenkreuzfahnen wehten“.²⁷

Man muss den Autor daran erinnern, dass es im gesamten Generalgouvernement gestattet war, nur Symbole des Deutschen Reiches zu verwenden, während das polnische Wappen und nationale Symbole gesetzlich verboten waren. Man hat den Eindruck, dass dem Autor die Maßnahmen zur Entpolonisierung polnischer Ämter, darunter auch Magistrate unbekannt sind. Seit 1941 galt Deutsch als Amtssprache im GG, Polnisch hatte dagegen nur den Status einer zugelassenen Sprache, und dazu nach dem Ukrainischen. Es ist auch hinzufügen, dass die große Zahl der Beamten, gebürtiger Polen auf unteren Verwaltungsebenen des Generalgouvernements darauf zurückzuführen war, dass die polnische Volksgruppe in diesem „Staat“ ethnische Mehrheit bildete. Es ist anzunehmen, dass die Tatsache, dass sie in verschiedenen Ämtern tätig waren, ist ausschließlich auf die pragmatische Vorgehensweise der Besatzungsmacht zurückzuführen. Da die Leitung des GG nicht imstande war, die Administration nur mit den Deutschen zu besetzen, musste sie die Polen in die Umsetzung einer planmäßigen wirtschaftlichen Ausbeutung und Überwachung der Gesellschaft einbeziehen und diesem Ziel dienten die ihnen zur Ausführung übermittelten Anordnungen, wie Anordnungen zur Erhebung und Einziehung von Steuern sowie kleinste Verwaltungsakte wie Gesuche und Anträge. Rossoliński-Liebe beachtet leider nicht, dass im November 1939 alle Beamten, die vor dem 1. September 1939 in der Stadtverwaltung gearbeitet haben, verpflichtet wurden, wieder an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Beim Nichterscheinen drohten Sanktionen, weshalb erschienen die Beamten zur Arbeit in der Regel nicht freiwillig, sondern unter Zwang.²⁸

²⁶ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 51, 196–197, 199, 201, 228–229, 248, 578–579.

²⁷ *Ebenda*, S. 201.

²⁸ A. Wrzyszczyk, *Hierarchia aktów prawnych wprowadzonych przez okupanta niemieckiego w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945*, „*Studia Iuridica Lublinensia*“ 2014, Nr. 22, S. 700.

Angesichts der Vielzahl der oben genannten Argumente, insbesondere bezüglich Maßnahmen zur vollständigen Abschaffung polnischer Staatlichkeit, ferner Entfernung polnischer Nationalsymbole aus den Behörden, Einführung des Deutschen als einer Amtssprache, Verabschiedung deutscher Gesetze sowie Zwangsernennung von Beamten, ist es völlig unbegründet, vom Bestehen einer vermeintlichen deutsch-polnischen Verwaltung zu sprechen. Die Deutschen verfolgten eine aggressive Politik und polnische Beamte, einschließlich der Bürgermeister, wurden ihnen gnadenlos unterstellt. Zu ihrer Pflicht gehörte, Anweisungen und Befehle der Besatzer auszuführen. In diesem Zusammenhang ist die These des Autors vom Funktionieren einer „deutsch-polnischen Verwaltung“ im Generalgouvernement absurd und steht im Widerspruch zu den grundlegenden Fakten.

Rossoliński-Liebe geht in seiner Darstellung noch viel weiter und behauptet, dass zwischen der Zweiten Polnischen Republik und dem GG eine Rechtsnachfolge bestehe. Es ist zu betonen, dass das von ihm entwickelte Konzept absurd ist und von einem völligen Unverständnis der Epoche zeugt. Zum Beweis kann u. a. dieses Zitat angeführt werden: „Das bisherige polnische Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das deutsche Recht und der Ausübung der militärischen Hoheitsrechte widerspricht“.²⁹ Als die Deutschen sich auf polnische Rechtsvorschriften bezogen, hatte es nichts mit dem Bedarf zu tun, sie im Leben anzuwenden. Die Deutschen hoben aus den polnischen Bestimmungen nur solche heraus, die ihnen nützlich waren, ohne die Polen nach der Erlaubnis zu fragen. Die Anwendung der polnischen Gesetze durch die Deutschen gegen den Willen der Polen, macht dieses Recht noch nicht zum deutsch-polnischen Recht. Entscheidend waren praktische Gründe und nicht die Absicht, auch nur Überreste der polnischen Staatlichkeit aufrechtzuerhalten. Ein völlig unter der wissenschaftlichen Hinsicht falscher Beweis für eine angebliche rechtliche Kontinuität zwischen dem Vorkriegspolen und dem GG sollte die Entscheidung des Kreishauptmanns Kurt Driessens sein, der bei der Ghettoerrichtung in Końskie sich auf die Bestimmungen des Gesetzes der Republik Polens über Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten vom 21 Februar 1935 stützte.³⁰ Es ist in Wirklich-

²⁹ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 199.

³⁰ *Ebenda*, S. 200.

keit ein Beispiel fürs Propagandamanöver der deutschen Besatzungsbehörden, die den Anschein schufen, sich um die Bevölkerung Sorgen zu machen. Das Generalgouvernement als Teil des Großdeutschen Reiches war kein Nachfolger der Zweiten Polnischen Republik.

In Bezug auf das Hauptthema der Arbeit sollte der Autor berücksichtigen, dass in der Zweiten Polnischen Republik der Bürgermeister von Stadtbewohnern gewählt wurde, seit 1933 wurde diese Aufgabe vom Stadtrat übernommen, während im GG der Bürgermeister in städtischen Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern vom Bezirksgouverneur auf Antrag des deutschen Kreishauptmanns und in Gemeinden über 20.000 Einwohnern vom Generalgouverneur persönlich ernannt wurde.³¹ Mit Entwicklung eines eigenartigen Konzeptes von „rechtlicher Kontinuität“ zwischen der Zweiten Polnischen Republik und dem GG wollte wahrscheinlich der Autor noch einen Effekt erzielen, nämlich überzeugen, nicht nur von einer institutionellen Kontinuität, insbesondere im Fall der Bürgermeister und Magistrate, sondern auch von der Verantwortung des Vorkriegspolens und seiner Behörden, d.h. der Verwaltung und der Selbstverwaltung für angebliche Umsetzung von Maßnahmen, die denen ähnelten, die in den 1930ern Jahren im Deutschen Reich ergriffen wurden und eine Gewaltwirklichkeit gegenüber Juden schufen. Im Vorkriegspolen gab es zweifelsohne Antisemitismus, aber ihn mit den deutschen Verbrechen des Völkermords an Juden gleichzusetzen oder zu vergleichen, ist absurd.

Da laut Autor im GG ein polnisch-deutsches Recht gegolten habe und die in der Zwischenkriegszeit in Polen vom Sejm verabschiedeten Gesetze Anwendung gefunden hätten und es die Krakauer Regierung gegeben habe, scheint es offensichtlich, dass zwischen den Deutschen und Polen eine Art Zusammenarbeit bestanden habe, die man als Kollaboration habe bezeichnen können. Dieses Wort wurde übrigens im Untertitel der Monografie verwendet. Im vom Autor entwickelten Narrativ wurde noch eine weitere, nicht belegte These gestellt, der zufolge Handlungen der polnischen Beamten, d.h. ihre angebliche Kooperation mit den Besatzern von der Exilregierung der Republik Polens in London gebilligt worden sei.³² Rossoliński-Liebe schreibt:

³¹ Verordnung über die Verwaltung der polnischen Gemeinden, „Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnische Gebiete“ 1939, Nr. 9, den. 6. Dezember, S. 71.

³² *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 8.

Die polnische Widerstandsbewegung, die vor allem im GG aktiv war, war eine der stärksten in Europa. Die polnische Heimatarmee (Armia Krajowa, AK) und ihre Vorgängerorganisation, der Verband für den bewaffneten Kampf (Związek Walki Zbrojnej, ZWZ), arbeiteten mit der polnischen Exilregierung in London zusammen, mit der auch einige Bürgermeister in Verbindung standen. Die polnische Exilregierung legitimierte formal die Zusammenarbeit der Bürgermeister und aller anderen Mitarbeiter der Stadtverwaltungen mit den deutschen Besatzern, weil sie davon ausging, dass ohne Kommunalverwaltungen das normale Leben im besetzten Polen nicht funktionieren konnte. Was die Exilregierung und die Untergrundorganisationen jedoch verurteilten, war eine politische Kollaboration bzw. eine Zusammenarbeit mit den Besatzern, die der polnischen und auch jüdischen Bevölkerung schadete.³³

Diese Aussage des Autors ist offensichtlich missbräuchlich und beweist ein völliges Unverständnis der von Zwang und Terror gezeichneten Bedingungen, unter denen sowohl Bürgermeister als auch Einwohner der besetzten Städte lebten. Rossoliński-Liebe versucht in keiner Weise, diese These zu beweisen, er belegt sie weder mit entsprechenden Dokumenten noch verweist auf andere diese These rechtfertigende Argumente. Es ist daher sinnvoll zu fragen, ob der Autor sich dessen bewusst ist, worüber er schreibt. Dient seine Monografie wirklich wissenschaftlichen Zwecken, vor allem der Herausfindung von Wahrheit?

In Bezug auf die Kollaborationsfrage sollte man darauf aufmerksam machen, dass der Autor in seinen Untersuchungen keinen Unterschied zwischen den aus Eigeninitiative durch die Bürgermeister ergriffenen Maßnahmen und diesen, die ihnen von den deutschen Besatzern aufgezwungen waren, macht. Diese Herangehensweise an das Thema führt keineswegs zur Veranschaulichung, wer wofür genau zuständig war. Man sollte dabei betonen, dass die Personen, die zur Ausführung bestimmter Aufgaben gezwungen waren, auch eine Verantwortung tragen, dennoch einer anderen Art. Im Gegensatz zu den Deutschen konnten die Bürgermeister wegen einer Verweigerung der Maßnahmenumsetzung ihre Ämter verlieren oder gar ums Leben kommen. Die Verantwortung für die Taten der Besatzer sei leicht

³³ *Ebenda.*

den polnischen Beamten zuzuschreiben. In diesem Zusammenhang erscheint der Abschnitt der Monografie nachvollziehbar, aber völlig irrational, in dem der Autor darüber spekuliert, dass die Polen die Deutschen als „Herrenrasse“ betrachtet hätten. Sollte man seinen Schlussfolgerungen, wenn auch entgegen der Logik glauben, so könne man die Beziehungen zwischen deutschen Kreishauptmännern und polnischen Bürgermeistern als kollegial und sogar freundschaftlich ansehen.³⁴

Es muss hier verdeutlicht werden, dass die Deutschen sich selbst als „Herrenrasse“ bezeichnet haben und nicht erst die Polen sie so betrachtet haben. Die Behauptung, dass die Polen mit den Deutschen freundschaftliche Beziehungen unterhielten, weil sie die Besatzer als Herrenrasse betrachteten, zeugt von einem völligen Unverständnis der Welt von Gewalt und Rassismus, welche die Angreifer aus dem Westen 1939 und in den folgenden Jahren auf polnischem Boden schufen. Ich möchte erinnern, dass die Besatzer im GG eine rassistische Politik betrieben, der zufolge die Polen in der Hierarchie weit unter ihnen standen.

Seinem unglaublichen Narrativ zufolge ergebe sich aus diesen freundschaftlichen Beziehungen zwischen den deutschen und polnischen Beamten eine gute Grundlage zur Aufnahme der Kollaboration, die ermöglicht habe, dass beide Nationen gegenseitige Interaktionen unternommen hätten, bei denen ein gegenseitiges Lernen zustande gekommen sei, was in der Ansicht des Autors besonders bei der Ghettoerrichtung und Ausbeutung der Juden zum Vorschein gekommen sei. Der Autor behauptet sogar, dass „bei der Errichtung der Ghettos und der Ausbeutung der Juden die (polnischen Anm. D.S.) Bürgermeister oft direkter involviert waren als ihre «deutschen Vorgesetzten»“.³⁵

Rossoliński-Liebe ist der Auffassung, dass die Bürgermeister dank ihrer ständigen Interaktionen mit den deutschen Beamten eine wesentliche Rolle bei der von den Deutschen verfolgten Kommunalpolitik gespielt hätten sowie selbst durch Gestaltung dieser auch auf die Staatspolitik Einfluss ausgeübt hätten. In Bezug auf die Wirklichkeit der besetzten Städte berichtet er: „Die Kommunalpolitik ist nicht nur eine Verlängerung der Staatspolitik auf den unteren Ebenen, sondern sie bietet Handlungsspielräume für die Umsetzung eigener politischer Projekte“.³⁶

³⁴ *Ebenda*, S. 24.

³⁵ *Ebenda*, S. 28.

³⁶ *Ebenda*, S. 5.

Die Schlussfolgerungen des Autors sind grundsätzlich falsch, da die Bürgermeister keine Politik betrieben und als die in den Strukturen der deutschen Verwaltung eingestellten Beamten deutsche Vorhaben umsetzten. Mit der Behauptung, dass die polnischen Bürgermeister Politik betrieben haben, verfolgt der Autor das Ziel, die geschichtliche Darstellung so zu verändern, um den polnischen Beamten eine Täterrolle zuzuschreiben und ihre Position mit den Deutschen gleichzusetzen. Ich will es betonen, dies ist grundsätzlich unmöglich, weil in der deutschen rassistischen Doktrin die Polen einen niedrigeren Status als die Deutschen hatten.³⁷

Wesentliche Themenbereiche, die in der Monografie behandelt werden, sowie deren Aufbau geben Anlass zu vielen kritischen Bemerkungen. Außerdem gibt es im Buch viele falsch gesetzte Akzente und Mängel, d.h. die Themen fehlen, die unbedingt darin enthalten sein sollten. Ich möchte an der Stelle zur Erörterung struktureller Mängel der Publikation übergehen. Die ersten drei Kapiteln: I „Politik, Verwaltung und Gesetzgebung der Zweiten Polnischen Republik“, II „Städte als Orte der Koexistenz und Gewalt“ und III „Vorkriegsbiographien der Besatzungsbürgermeister“ haben einen einführenden Charakter und berichten über die Zweite Polnische Republik. Ihr Hauptziel ist es, ein Bild von Polen der Zwischenkriegszeit zu schaffen, insbesondere von den Städten mit der jüdischen Bevölkerung, als Orte voller Gewalt gegen die Juden oder bestenfalls als Orte, die ihnen gegenüber feindlich gesinnt waren.

Ein so geschildertes Bild, insbesondere bezüglich der zweiten Hälfte der 1930er Jahre, ist nicht ganz sinnlos, dennoch ist die von Rossoliński-Liebe vermittelte Problemstellung und keine Unterscheidung zwischen dem brutalen, ja sogar mörderischen Antisemitismus des Dritten Reiches und der Situation der Juden im Vorkriegspolen, darauf ausgerichtet, einen günstigen Boden zu schaffen, um zu beweisen, dass die polnischen Bürgermeister in den Holocaust im Zweiten Weltkrieg in hohem Maße involviert gewesen seien sowie um zu verdeutlichen, dass es dabei nur um die Fortsetzung der Gewaltmaßnahmen gehandelt habe, die angeblich noch in der Zeit der Zweiten Polnischen Republik angefangen hätten.

Im Buch fehlt leider ein Kapitel oder ein Unterkapitel, das von der rassistischen Politik des deutschen Staates gegenüber den Juden in den 1930ern Jahren handelt.

³⁷ *Ebenda.*

Ein hervorragender historischer Hintergrund für die Überlegungen des Autors in den folgenden Kapiteln wäre eine Analyse des rassistischen antisemitischen deutschen Rechts (der Nürnberger Gesetze), das von den Deutschen schrittweise umgesetzt und eingeführt wurde, wie auch mindestens eine Erwähnung von brutalen Maßnahmen der Nationalsozialisten in Deutschland gegenüber der jüdischen Minderheit, darunter auch gegenüber den im Reich lebenden polnischen Bürgern. Dieser ignorierte Hintergrund könnte als hervorragende Einleitung zur Besprechung der Vernichtung der Juden in den Städten der von Deutschland besetzten polnischen Gebiete während des Zweiten Weltkriegs dienen. Die Charakteristik der von den Besatzern ergriffenen Maßnahmen sollte einer der Hauptschwerpunkte der Monographie sein und die ist hingegen überhaupt nicht vorhanden. Stattdessen dient zumindest in der Absicht des Autors als direkte Einführung in die Besatzungszeit sowie in die im Titel und Untertitel der Monografie angedeutete Problematik, das Kapitel IV mit dem Titel „Krieg, Besatzung und Verwaltung“. Im Kapitel V „Bürgermeister im Netz der Verwaltung“ wurde wenig Platz der Zerstörung der Städte durch deutsche Artillerie-, Panzer-, Luftwaffen- und Infanterieeinheiten und Polizeiformationen während des Polenfeldzugs 1939 eingeräumt.³⁸ Dies vermittelt einen irreführenden Eindruck, als ob die deutsche Armee und der Repressionsapparat im September und Oktober 1939 keine Maßnahmen gegen die polnische und jüdische Bevölkerung ergriffen hätten.³⁹ Die Fakten, die den wichtigen historischen Hintergrund darstellen, haben anscheinend keine größere Bedeutung für den Autor und er berücksichtigt sie nur in geringem Maße. Man darf nicht vergessen, dass die ersten Morde an Juden auf polnischem Boden von Soldaten der Wehrmacht und Einheiten deutscher Polizeiformationen in den Kriegshandlungen 1939 begangen wurden, also mehr als zwei Jahre vor der Aktion „Reinhardt“. Der Autor hat dafür nicht gesorgt, in seinem Buch auch nur die geringste Erwähnung von diesen grundlegenden Ereignissen zu machen.

In seiner Monographie behandelte der Autor marginal einen wichtigen Bestandteil der Politik des Deutschen Reiches und nämlich die von den Deutschen durchgeführten Aussiedlungen von Polen und Juden aus den dem Deutschen

³⁸ *Ebenda*, S. 181.

³⁹ S. das Unterkapitel im Kapitel V mit dem Titel „Zerstörung der Städte, Militärverwaltung und Rekrutierung der Bürgermeister“ [in:] *ebenda*, S. 246–261.

Reich angeschlossenen Gebieten ins Generalgouvernement. Während die Juden hauptsächlich in die Städte kamen, wurden die Polen in der Regel auf das Land geschickt. Infolgedessen und aufgrund der durch die erwähnten Kriegshandlungen verursachten Zerstörungen waren zahlreiche Städte im Generalgouvernement überbevölkert.⁴⁰ Diese wichtigen, ja sogar entscheidenden Ereignisse, die hier unbedingt historisch ausgewertet werden sollten, sollten den historischen Hintergrund darstellen und zu weiteren Überlegungen über die Position der Bürgermeister und seine Handlungen einleiten. Sie stießen auf kein Interesse des Forschers. Keine Berücksichtigung dieser Fakten zeugt nicht nur vom großen sachlichen Fehler, sondern auch vom im wissenschaftlichen Diskurs zum Holocaust aufgezwungenen Narrativ von der „begrenzten Täterschaft der Deutschen“. Ein charakteristisches Merkmal des Großteils des Werks, insbesondere der bereits erwähnten Kapitel II⁴¹, III⁴² und VI⁴³ mit dem Titel „Holocaust“, ist eine Vereinfachung der Erzählung, indem sie auf eine „Aufzählung“ einzelner Städte und Bürgermeister sowie deren kurze Erörterung reduziert wird. Die vom Autor vorgenommene historische Analyse zu „Vorstehern der Stadtverwaltung“ wurde auf ihre lakonisch wiedergegebenen Lebensläufe und Bezugnahme auf ihre Tätigkeit vor dem Zweiten Weltkrieg, natürlich unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung an antisemitischen Aktionen eingeschränkt. Im Kapitel IV erzählt der Autor „Fall für Fall“ von Städten und versucht, eine Beteiligung einzelner Bürgermeister am Holocaust nachzuweisen. Die von ihm vorgestellte Problemstellung hat leider wenig mit einer analytischen, wissenschaftlichen und auch problemorientierten Herangehensweise an die behandelten Fragen zu tun. Der Autor sollte auf bestimmte Probleme hinweisen, die für die meisten Bürgermeister und die überwiegende Zahl der Städte kennzeichnend waren, anstatt nacheinander die Städte und ihre Verwalter aufzuzählen und dann jeden Fall einzeln wie ein Student zu charakterisieren. Der vorgeschlagene Aufbau der Monografie ist im Falle einer Habilitationsschrift überraschend.

⁴⁰ Die Anfänge der Ansiedlung von Juden in Städten reichen bis ins Mittelalter zurück. Im 19. und 20. Jahrhundert bildeten Städte die Hauptsiedlungsgebiete der jüdischen Bevölkerung auf polnischem Gebiet und in Polen.

⁴¹ *Ebenda*, S. 98–133.

⁴² *Ebenda*, S. 134–180.

⁴³ *Ebenda*, S. 357–578.

Der Autor sollte auch versuchen, eine kurze Schilderung, wenn auch in Form eines Unterkapitels zur antijüdischen Politik des deutschen Repressionsapparats und der deutschen Verwaltung im Generalgouvernement wiederzugeben (Vorgehensweise gegen Juden, Ghettoisierung, Einrichtung von Judenräten, Einführung antisemitischer Gesetze zwecks der Beraubung, Verfolgung und Ermordung von Juden). Ohne eine zumindest kurze Analyse der genannten Probleme, die zweifellos den historischen Kontext in Bezug auf die deutschen Täter darstellen, lassen sich weder Handlungen der polnischen Bürgermeister noch die deutsche Besatzung im GG richtig verstehen. Für einen schwerwiegenden und jede wissenschaftliche Abhandlung disqualifizierenden Fehler muss man Wiederholung von Hypothesen und Thesen in der Einleitung und im Schlussteil halten. Natürlich sollte in einer wissenschaftlichen Arbeit eine Korrelation zwischen der Einleitung und dem Schlussteil bestehen. In Rossoliński-Liebes Monographie sind die Einleitung und der Schlussteil „flüssig“. Der Autor vermischt Thesen mit Hypothesen, wobei die Beweisführung für letztere, insbesondere zum Holocaust, bereits in der Einleitung des Buches stattfindet. Eigentlich reicht schon die Lektüre der Einleitung, um zu verstehen, worum es in der Monografie geht und welche Hypothesen „bewiesen“ wurden, einschließlich der wichtigsten, der zufolge polnische Bürgermeister für den Holocaust mitverantwortlich gewesen seien und davon profitiert hätten. Der Autor stellt überdies im Buch eigentlich keine Forschungsfragen, die Beteiligung der Bürgermeister am Holocaust sei für ihn evident und Ausgangspunkt für weitere Erwägungen.⁴⁴

Ein wesentlicher Mangel der Monographie und gleichzeitig das vom Autor angewendete Instrument ist fehlende Analyse von den deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnungen des Generalgouverneurs (Verordnungsblatt) sowie der durch die Führung der einzelnen Distrikte herausgegebenen Amtsblätter, die sich auf die Funktionsweise der „Stadtverwaltung“ beziehen. Man muss dabei bedenken, dass der Generalgouverneur Hans Frank und einzelne Distriktgouverneure sowie Kreishauptmänner Rechtsakte erließen, nach denen u. a. die Bürgermeister und Mitglieder der Judenräte handeln mussten.⁴⁵

⁴⁴ *Ebenda*, S. 1.

⁴⁵ A. Wrzyszczyk, *Administracja terytorialna w ustawodawstwie okupanta niemieckiego w Generalnym Gubernatorstwie (1939–1944). Część I (1.09.1939 – 31.07.1940)*, „Z Dziejów Prawa” 2019, Band 20, S. 621, 627–628.

Die Mängel des Buchs bestehen auch in den Unzulänglichkeiten der wissenschaftlichen Fertigkeiten des Historikers, was in einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere in einer Habilitationsschrift, definitiv nicht vorkommen sollte. Die Fußnoten, von denen hier die Rede ist, sind nicht nur sehr ungenau aufgebaut, sondern erschweren auch das Lesen, verschleiern darüber hinaus häufig den Erzählfluss und können zu verschiedenen, darunter auch falschen Interpretationen führen. Außerdem sind sie einfach unordentlich. Rossoliński-Liebes schlechte Angewohnheit ist es, in Fußnoten nur Verweise auf Personen oder Institutionen anzugeben, an die das Schreiben adressiert ist, ohne den Verfasser zu nennen. Aus den zahlreichen Fußnoten wurden unten einige ausgewählt und mit einer Nummerierung und einer genauen Aufzeichnung des zitierten Dokuments versehen:

1) Fußnote 685: An den Herrn Kreishauptmann, 9.10.1940, Staatsarchiv Warschau, Filiale Grodzisk Mazowiecki (Abk. APMG), Akten der Stadt Grójec (Abk. AMGr), 542, Bl. 266;⁴⁶

2) Fußnote 691: An den Herrn Bürgermeister, 22.11.1940, APMG, AMGr, 542, Bl. 422;⁴⁷

3) Fußnote 720: Do Rady Żydowskiej, 26.01.1942, Staatsarchiv Siedlce (Abk. APSi), Akten der Stadt Siedlce AMSi, 365, BL 5448;⁴⁸

4) Fußnote 739: An den Herrn Bürgermeister, 20.2.1940, APMG, Akten der Landgemeinde Korabiewice, 248, Bl. 3;⁴⁹

5) Fußnote 762: Do Zarządu Miejskiego, 30.10.1940, Staatsarchiv Warschau, Filiale Otwock (Abk. APO), Akten der Stadt Mińsk Mazowiecki, 533, BL 2250;⁵⁰

6) Fußnote 789: APMG, Akten der Stadt Skierniewice, 183, BL 67-16751;⁵¹

7) Fußnote 1144: Do Pana Burmistrza, 25.3.1940, APMG, AMGr, 519, BL 24052;⁵²

⁴⁶ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 497.

⁴⁷ *Ebenda*, S. 498.

⁴⁸ *Ebenda*, S. 502.

⁴⁹ *Ebenda*, S. 506.

⁵⁰ *Ebenda*, S. 510.

⁵¹ *Ebenda*, S. 514.

⁵² *Ebenda*, S. 580.

8) Fußnote 1617: Do Komisarycznego Zarządu Zabezpieczonych Nieruchomości, 10.12.1942, APO, Akten der Stadt Otwock, 871, Bl. 1,⁵³

9) Fußnote 1750: An den Herrn Stadthauptmann, 15.1.1942, Staatsarchiv Warschau (Abk. APW), Kommissarischer Bürgermeister der Stadt Warschau, 70, Bl 54.⁵⁴

Das Fehlen von Informationen über den Ersteller des Dokuments in der kurzen Beschreibung der Fußnoten zeugt von einer unprofessionellen Arbeitsweise als Historiker und ist auch Teil der bestimmten Strategie, die darauf abzielt, Desinformationsmethoden in die Erzählung einzuführen. Der Autor verwendet im Haupttext in Bezug auf Handlungen der Deutschen in der Regel eine unpersönliche Form, damit der Leser nicht erkennt, wer hinter den jeweiligen Handlungen steht, und versieht sie mit Fußnoten, in denen nur der Adressat des Dokuments genannt wird. So entsteht der Text, in dem weder die hauptsächliche Erzählung noch der Inhalt der Fußnote dem Leser ermöglichen die deutschen Entscheidungsträger mit den ergriffenen Maßnahmen und getroffenen Entscheidungen zu verbinden.

Weitere Fehler, die der Autor in den Fußnoten macht, sind falsch angegebene Informationen über archivierte Materialien. In den Fußnoten auf der Seite 645 der Monographie, Nr. 1565 – Do Pana Pełki Łukasza, 17.12.1942, APSi, Akten der Stadt Końskie (Abk. AMKo), 423, Bl. 11. und Nr. 1566 - Do Pana Krauze Mieczysława, 17.12.1942, APSi, AMKo, 423, Bl. 14. hat der Autor einen formellen Fehler gemacht, indem er angegeben hat, dass die Dokumentensammlung „Akten der Stadt Końskie“ im Staatsarchiv Siedlce aufbewahrt sind. Die Stadtakten von Końskie befinden sich in den Beständen des Staatsarchivs Kielce.⁵⁵

Neben der falschen Zitierung der Archivsammlung begeht der Autor noch einen weiteren schwerwiegenden Fehler und zwar verändert er den Inhalt der Dokumente. Er ordnet die Archivsignaturen anderen Dokumenten zu nicht den von ihm angeführten Dokumenten. Hier ein Beispiel: Auf Grundlage der unter der Archivsignatur Nr. 1290 aufbewahrten Dokumente aus der Archivsammlung Akten der Stadt Siedlce aus dem Staatsarchiv Siedlce schreibt Rossoliński-Liebe,

⁵³ *Ebenda*, S. 652.

⁵⁴ *Ebenda*, S. 659.

⁵⁵ *Ebenda*, S. 645.

dass der Kreishauptmann von Siedlce Friedrich Seeman berichtete: „Streb-samen und tüchtigen Menschen, insbesondere Handwerkern aller Berufe, ist jetzt die Möglichkeit gegeben, in den Städten Łosice, Mordy und Siedlce eine Lebensexistenz aufzubauen. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, meldet sich bei dem zuständigen Bürgermeister. [...] Der zuständige Bürger-meister wird mitteilen, ob die Übersiedlung möglich ist und welche Wohnung zugewiesen wird“⁵⁶.

Das Dokument, auf das sich der Autor bezieht, existiert zwar, wird jedoch nicht im Staatsarchiv in Siedlce unter der Signatur 1290 in der Sammlung „Akten der Stadt Siedlce“ aufbewahrt. Unter dieser Signatur befindet sich nämlich das „Meldungsbuch an der Piaski Zamiejskie Str. 42, Eigentümer Bareja Jozef“.⁵⁷ Es ist folglich schwer darauf zu kommen, in welchem Bestand und unter welcher Signatur sich das vom Autor verwendete Dokument befindet.

Die Signatur 1290 aus den Akten der Stadt Siedlce taucht erneut als fehlerhaf-ter Verweis auf. Rossoliński-Liebe zitiert den Inhalt einer am 16. Mai 1942 vom Kreishauptmann des Kreises Sokolow-Wengrow, Ernest Gramß an die polnische Bevölkerung gerichteten Bekanntmachung, der zufolge es „Pflicht der Soltys und Vögte [sei], jeden in der Gemeinde auftauchenden nicht ansässigen Fremden, der sich dort zeitweilig aufhält, dem zuständigen Gendarmerieposten zu melden“. Der Kreishauptmann ordnete an, dass jeder Ausländer, der nicht ansässig sei und sich vorübergehend in der Gemeinde aufhalte, beim zuständigen Gendarmerieposten gemeldet werden müsse. Die Dorfbewohner wurden verpflichtet, den Gerichtsvollziehern und Schulzen unverzüglich Informationen über den Aufenthaltsort eines „Fremden“ zu übermitteln. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung drohte Gramß mit der Deportation des Schulzen oder des Gerichtsvollziehers in das Arbeitslager Treblinka.⁵⁸ Zur Erinnerung: unter der Signatur 1290 befindet sich „Das Meldungsbuch an der Piaski Zamiejskie Str. 42, Eigentümer Bareja Józef“ und nicht die Bekanntmachung, auf deren Inhalt der Autor verweist.⁵⁹

⁵⁶ *Ebenda*, S. 644.

⁵⁷ Staatsarchiv Siedlce (Abk. APSi), Akten der Stadt Siedlce (Abk. AMSi), 1290, Meldungsbuch ul. Piaski Zamiejskie 42, Eigentümer Bareja Józef; *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 644.

⁵⁸ *Ebenda*, S. 725.

⁵⁹ Die vom Autor irrtümlicherweise angegebene Signatur: Bekanntmachung Nr. 190, 16 V 1942, APSi, AMSi, B. 1290, S. 4.

Teil 2. Holocaust und Juden

Für die Zwecke dieser Rezension, insbesondere in Bezug auf Kapitel VI, wurde eine Archivrecherche in den Akten durchgeführt, die während der Tätigkeit der Stadtkanzleien im Warschauer Distrikt entstanden sind. Auf der Grundlage der vom Autor zitierten Archivmaterialien wurde deren Inhalt überprüft und mit dem Text des Kapitels über den Holocaust abgeglichen. Das Kapitel VI „Holocaust“ setzt sich mit der Rolle der polnischen Bürgermeister bei der Judenvernichtung auseinander. Das ist das wichtigste Kapitel und sein Titel deckt sich gewissermaßen mit dem Titel des Buchs *Polnische Bürgermeister und der Holocaust*. Würde Rossoliński-Liebes Approach zumindest aus dem Bedarf oder Imperativ folgen, objektive Wahrheit herauszufinden, so sollte der Kapitteltitel beispielsweise die polnisch-jüdischen Beziehungen lauten. Die behandelte Problematik betrifft im Wesentlichen die Beziehungen im weiteren Sinne zwischen den Polen und Juden unter deutscher Besatzung. Es ist erforderlich darauf aufmerksam zu machen, dass der Titel des Kapitels „Holocaust“ in Hinblick auf die Beteiligung, und insbesondere die vermeintliche Mitverantwortung der polnischen Bürgermeister für die Entfernung der Juden aus den Stadträten, Errichtung von Judenräten, Ghettoisierung, Auferlegung den Juden des Arbeitszwangs, Übernahme des jüdischen Vermögens (Plünderung) missbräuchlich ist. In Bezug auf alle genannten Probleme können wir über Anwendung von Repressalien und Schikanen sprechen, aber es handelte sich derzeit noch nicht um den systematisch umgesetzten Völkermord.

Der dem Kapitel verliehene Titel ist umso mehr irreführend, dass die Erörterung von den oben genannten Problemen im Buch 300 Seiten umfasst (von 357 bis 688), während die Berichte über die Morde Holocausts sich auf 30 Seiten des ihm gewidmeten Kapitels beschränken (von 689 bis 729). Auf diesen Seiten wurde tatsächlich die Untersuchung des Judenmordes, also der Auflösung der Ghettos und der letzten Etappe des Holocausts durchgeführt. Angesichts der genannten Argumente stellt der Titel des Kapitels einen wissenschaftlichen Missbrauch dar.

Zwecks einer vertiefenden Analyse des Inhalts von Rossoliński-Liebes Monographie und zwar der Auszüge, die sich auf die im Distrikt Warschau gelegenen Städte aus dem Kapitel „Holocaust“ beziehen, werden sie mit den vom Autor dazu verwiesenen Archivmaterialien abgeglichen. Es wird auf den Haupttext und auf die im Buch verwendete Quellenbasis näher eingegangen. Rossoliński-Liebe weist

darauf hin, dass polnische Bürgermeister von der Zwangsarbeit jüdischer Arbeiter profitiert und daraus Gewinne erzielt hätten. Im Buch taucht der Satz auf, dass sie „schnell lernten, von den jüdischen Zwangsarbeitern zu profitieren“, aber es wurde nicht präzisiert, wer ihnen das beibringen sollte. Auch wenn die Leser es ahnen, dass es die Deutschen waren, wird das vom Autor nicht geschrieben. Zur Begründung dieser These beruft er sich auf ein Dokument und nämlich den Arbeitsvertrag, aufgrund dessen der Bürgermeister von Sochaczew 15 Juden angestellt hat, die wie er bemerkt, „untersucht und gereinigt“ wurden.⁶⁰ Rossoliński-Liebe bezieht sich auf den Inhalt des Dokuments sehr ungenau und zitiert nur Informationen, die seine Behauptung bestätigen sollen, dass den Juden nichts gezahlt worden sei und man an ihnen nur verdient habe. Der tatsächliche Inhalt des Dokuments widerlegt dies jedoch vollständig. Darin wird angegeben, dass den Juden eine Vergütung gezahlt wurde, die zwar nur 80 % des Lohns eines polnischen Arbeiters betrug, aber sie wurden bezahlt. Das Dokument enthält auch eine Information, dass die Kosten für Verpflegung und Unterkunft in diesem Fall von den jüdischen Arbeitern selbst getragen wurden. Der Inhalt der Erzählung im Haupttext passt überhaupt nicht zum Informationsgehalt des Dokuments. Dabei irrt sich der Autor nicht in seiner Interpretation, sondern verdreht vielmehr die Tatsachen.⁶¹

Ein weiteres Beispiel fürs Angeben von unglaubwürdigen Fakten, die den erwünschten Schlussfolgerungen dienen, betrifft Warschau. Der Autor greift auf das Archivdokument auf, das in der Amtszeit des kommissarischen Bürgermeisters der Stadt Warschau erstellt wurde und schreibt dazu:

Wie komplex die Steuerpolitik war und welche Rolle die Ortsvorsteher darin spielten, lässt sich exemplarisch am Beispiel Warschaus zeigen. Aus den erhaltenen Unterlagen der Stadtverwaltung geht hervor, dass der Bürgermeister Kulski und seine Stadtverwaltung auf allen Feldern der Steuerpolitik aktiv waren. Grundsätzlich verteidigten sie die Interessen der polnischen Gemeinde auf Kosten der jüdischen Stadtbewohner und nutzten die von den Besatzern

⁶⁰ *Polnische Bürgermeister und Holocaust*, S. 593.

⁶¹ Staatsarchiv Warschau, Filiale Grodzisk Mazowiecki (Abk. APGM), Stadtakten von Sochaczew, 342, Arbeitsvertrag, geschlossen zwischen dem Kreishauptmann von Sochaczew-Blonie und dem Bürgermeister von Sochaczew Prause, Warschau, 24 V 1941, Bl. 12.

geschaffenen antisemitischen Rahmenbedingungen, um von der Hilflosigkeit der Juden zu profitieren.⁶²

Um diese Bemerkung zu untermauern, beruft sich der Autor auf die vom Warschauer Stadthauptmann Ludwig Leist dem Bürgermeister Kulski mitgeteilte Information, dass er die Ausübung der Straßenmusik „nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur für den Bereich des Seuchensperrgebietes genehmige“.⁶³ Es ist nicht erforderlich, auf den Inhalt des Archivdokuments zurückzugreifen, denn Rossoliński-Liebe widerspricht sich einfach selbst. Sowohl im Dokument als auch in der Monografie lesen wir, dass der deutsche Stadthauptmann Leist den Juden verboten hat, auf der Straße Musik zu machen. Aus unbekannten Gründen manipuliert der Autor den Text und deutet an, dass die Polen in diesem Fall von der Tragödie der Juden profitiert hätten. Es ist schwer zu erraten, welche Vorteile er damit meint, und die Person, die das Musizieren verboten hat, war der deutsche Beamte. Es ist nicht bekannt, auf welches Material Rossoliński-Liebe seine Feststellungen stützt.

Bei der Erörterung der Frage der Steuererhebung von den Juden im Warschauer Ghetto schlug er ebenfalls eine ähnliche, d. h. nicht auf Fakten basierende Interpretation vor. Hier ein entsprechender Auszug aus der Monografie:

Moralisch fragwürdig war auch, auf welche Weise Kulski die „unbezahlten“ Rechnungen einforderte. Obwohl Gasrechnungen von Einzelpersonen des Ghettos bezahlt werden mussten, entschied er, dass die [städtischen Anm. D.S.] Gaswerke den ihnen zustehenden Betrag für das gesamte Ghetto vom Judenrat erhalten sollten. Dabei berief er sich auf eine Entscheidung des Stadthauptmanns vom 29. Juni 1942. Dasselbe sollte für Strom-, Wasser- und Kanalisationsgebühren gelten. [...] Im Juli 1942 stellte die städtische Verwaltung dem Judenrat den Betrag von 96.955 Złoty in Rechnung. Es gelang dem Bürgermeister letztendlich, den Judenrat zur Bezahlung von Rechnungen verarmter oder bereits ermordeter Juden zu zwingen.⁶⁴

⁶² *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 668.

⁶³ *Ebenda*.

⁶⁴ Staatsarchiv Warschau (Abk. APW), Kommissarischer Bürgermeister der Stadt Warschau (Abk. KBMW), 70, Kommissarischer Bürgermeister von Warschau an den Leiter der der Städtischen Gaswerke, Warschau, Juli 1942, Bl. 45; *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 674–675.

Die beschriebenen Handlungen, die moralisch zweifellos fragwürdig sind, wurden nicht, wie der Autor sie interpretiert, auf Initiative des Bürgermeisters durchgeführt. Er übte die Exekutivgewalt in der Stadt aus, unterstand dem Stadthauptmann und berief sich auf dessen Entscheidung vom 29. Juni 1942 über die Vollstreckung von Gebühren. Rossoliński-Liebe führt die Erzählung in dieser Weise, um Leists Verantwortung nicht zu zeigen, obwohl die Quellen eindeutig beweisen, dass er Entscheidungsträger war. Über die Steuern entschied nicht der Bürgermeister, außerdem war die so oft vom Autor übersehene „deutsche Verwaltung“ der hauptsächliche Abgabeneempfänger. Es ist überdies nicht plausibel, was er meint, wenn er über die Erhebung von Steuern von ermordeten Juden schreibt, zumal das Dokument vom Juli 1942, auf dessen Inhalt verwiesen wird, wahrscheinlich vor der großen Deportationsaktion entstanden ist, obwohl die Deutschen bereits zuvor Massenmorde begangen hatten. Möglicherweise meint der Autor die Juden, die auf andere Weise ums Leben kamen, doch er präzisiert dies in keiner Weise und vermittelt ein falsches Bild.⁶⁵

Die von Rossoliński-Liebe angenommene Interpretation vom den Maßnahmen des Otwocker Bürgermeisters Gadomski, führte ihn zur Schlussfolgerung, dass der Bürgermeister Kampagne für die Erhebung einer Kurtaxe, der sogenannten „Klimasteuer“, im jüdischen Viertel durchgeführt habe. Gadomski habe nach der Erzählung des Autors diejenigen bestrafen oder aus der Stadt vertreiben sollen, die ihre Steuern nicht rechtzeitig bezahlt hätten.⁶⁶ Der Inhalt des Dokuments, das eigentlich typisch für die deutsche Besatzung ist und in deutscher und polnischer Sprache verfasst wurde, weist nicht darauf hin, dass der Bürgermeister selbst bezweckte, Juden zu bestrafen, die ihre Beiträge nicht zahlten, sondern dass er auf Anweisung der Deutschen handelte. Darüber hinaus war ein Beamter des Judenrats für die Erhebung der „Kurtaxe“ zuständig, während der Bürgermeister die Juden lediglich zur Zahlung dieser Steuer aufforderte. Er warnte zwar, dass diejenigen, die diese Steuer nicht fristgerecht entrichteten, mit „entsprechenden Sanktionen bis hin zur Ausweisung der Zahlungsverweigerer“ rechnen müssten. Wichtig ist, dass er seine Entscheidung auf der Grundlage einer nicht näher bestimmten Sat-

⁶⁵ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 674–675.

⁶⁶ *Ebenda*, S. 682.

zung traf. Dies deutet darauf hin, dass beide Organe – sowohl der Bürgermeister als auch die von den Deutschen zur Erhebung der Taxe verpflichteten Beamten – über die vereinbarten Bestimmungen der Satzung informiert waren. Der Autor geht darauf in keiner Weise ein, als ob der Bürgermeister die Entscheidung allein getroffen hätte. Außerdem interessiert ihn nicht, ob die Zahlung der Steuer für die ganze Stadt oder nur für das jüdische Viertel galt. Die Schlussfolgerungen sollen uns davon überzeugen, dass die Steuererhebung Teil der Repressionen gegen die Juden gewesen sei, obwohl Rossoliński-Liebe dafür keine Argumente findet.⁶⁷

An einer anderen Stelle stellt er fest:

Die Praxis der Steuererhebung und ihre Vollstreckung war im Ghetto verschieden, Vollstreckungsverfahren sind beschrieben in zwei Dokumenten, die Kulski Leist zukommen ließ. Im ersten Schreiben vom 29. November 1941 bat der Bürgermeister den Stadthauptmann darum, „die Stadtverwaltung“ von der Eintreibung der Schulden im Ghetto zu entbinden und den Judenrat damit zu beauftragen. Vermutlich war ein entscheidendes Motiv hinter dieser Bitte, dass zu dieser Zeit die meisten Juden bereits so verarmt waren, dass die Stadtverwaltung kaum mehr Steuern eintreiben konnte und sich der Einsatz im Ghetto für sie nicht mehr lohnte. Eine dritte Möglichkeit [nicht plausibel, warum die dritte Anm. D.S] ist, dass das skandalöse Verhalten der Finanzbeamten überhandnahm und beendet werden musste. Kulski schreibt: „Die Erfahrung des Städtischen Vollstreckungsamtes aus seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Judenbezirks führen zu der Überzeugung, dass Beitreibungen von der jüdischen Bevölkerung immer schwerer werden und meistens gegenstandslos sind. Außer der tatsächlichen Verarmung eines bedeutenden Teils der jüdischen Bevölkerung wird es angesichts der ständigen Bewegung derselben innerhalb ihres Wohnbezirkes immer schwerer ihr Vermögen und ihre Einkünfte zu Betriebszwecken zu erfassen, auch wird der Prozentsatz der sog. unfeststellbaren Anschriften immer größer. Dies erschwert die

⁶⁷ Staatsarchiv Warschau, Filiale Otwock (Abk. APO), Akten der Stadt Otwock (Abk. AmO), 2278, Bl. 11, Stadtverwaltung Otwock. Die Bekanntmachung, unterzeichnet vom Bürgermeister von Otwock, Jan Gadowski, Otwock, 5 III 1941, Bl. 11.

Vollstreckungstätigkeit immer mehr und überbürdet das Amt mit Schreibereien, Adressenermittlungen und dergleichen Kanzleitätigkeiten“.⁶⁸

Das Dokument zeigt deutlich auf, dass die Hauptgründe, warum der Bürgermeister versuchte, auf die Steuererhebung im Ghetto zu verzichten, Probleme mit der Ermittlung der richtigen Wohnadressen der Juden und die damit verbundene Büro- und Ermittlungsarbeit sowie die potenziell hohe Ansteckungsgefahr polnischer Beamter mit Typhus waren. Dem angeführten Zitat fügt Rossoliński-Liebe noch hinzu, „nicht ohne Bedeutung waren für Kulski auch medizinische Gründe. Einige Finanzbeamte infizierten sich mit Fleckfieber“ und „der Bürgermeister wollte die Kontrolle bei der Eintreibung von Steuern durch den Judenrat behalten“.⁶⁹ Unter Berufung auf die oben zitierten Auszüge aus dem Dokument, das Bürgermeister Kulski an den Stadthauptmann Leist geschickt hatte, bewertet der Autor das Verhalten der dem Bürgermeister unterstellten Beamten als skandalös, präzisiert jedoch nicht, worin dieses „Skandalöse“ bestehen soll. Eine solche Aussage – die zudem unbegründet ist – überrascht, wenn sie in einer wissenschaftlichen Arbeit verwendet wird. Des weiteren zeugt gerade derartige Beurteilung nicht von der schriftstellerischen Vorbereitung des Historikers zur analytischen Arbeit. Die Unbegründetheit dieser Behauptung wird dadurch noch verstärkt, dass sie durch keinerlei sachliche Argumente untermauert wird. Selbst in dem Schreiben des Bürgermeisters an den Stadthauptmann Leist, in dem er darum bat, seine Beamten von der Pflicht zur Eintreibung von Schulden bei Juden zu entbinden, sieht der Autor gewisse „Berechnung“ des polnischen Stadtvorstehers. In seinem Kommentar spekuliert der Autor ohne rationale Beweise, dass der Bürgermeister als Vertreter der Stadtverwaltung zuvor Gewinne aus der Steuererhebung erzielt habe, aber zum Zeitpunkt der Dokumentausstellung habe sich das für ihn nicht mehr gelohnt, und aus diesem Grund habe er den Kreishauptmann gebeten, seine Beamten von der Pflicht zur Durchführung dieser Tätigkeiten zu entbinden. Der Autor analysiert erneut den eigentlichen Inhalt des Archivdokuments nicht, sondern interpretiert dessen Inhalt so, dass er seine eigenen Thesen bestätigt, ohne

⁶⁸ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 678.

⁶⁹ *Ebenda*.

sich auf echte Informationen zu stützen. Rossoliński-Liebe lässt außer Acht, dass der Hauptnutznießer der von Juden und Polen erhobenen Steuern die deutschen Behörden waren. Sein Kommentar, dass der Bürgermeister Kontrolle über die Steuererhebung durch den Judenrat behalten wollte, während er eine vollständige Befreiung seines Amtes und seiner Beamten von dieser Pflicht beantragte, ist unsinnig und beweist, dass der Autor nicht fähig ist, offensichtliche Schlussfolgerungen aus den Fakten zu ziehen. Ist er wirklich der Meinung, dass die Kontrolle über die Erhebung der den Juden aufgelegten Steuer durch Befreiung von dieser Pflicht erreicht werden konnte? Der Bürgermeister erwartete, dass das an Leist gerichtete Gesuch die geschilderten Probleme löst, der Stadtvorsteher selbst hat dagegen keine Entscheidungen über die Sachen getroffen, die im Zuständigkeitsbereich des Stadthauptmanns lagen. Rossoliński-Liebe nimmt das jedoch anscheinend nicht zur Kenntnis, dagegen tendiert er Schlussfolgerungen zu ziehen, die auf Eigennutz des Beamten und seine antisemitische Haltung hindeuten, während die von ihm zitierten Dokumente seine Interpretation nicht bestätigen.⁷⁰

Das Verhalten des mit dem Vornamen unbekannten Fleischer Malczyk, der am 3. Mai 1940 sich an den Bürgermeister Kulski wandte, mit dem Ersuchen um die Erhaltung des Standes Nr. 39 in der Markthalle an der Koszykowa Straße in Warschau, der vorher dem jüdischen Händler Laks gehörte, diente Rossoliński-Liebe als Impuls zur Schilderung, dass sich die Einstellung von den Polen gegenüber den Juden nur wenige Monate nach dem Kriegsbeginn zum Schlimmeren veränderte.⁷¹ Der Autor folgt hier dem einfachen Gedankengang – der Pole wollte den Stand nach dem Juden in der Warschauer Markthalle an der Koszykowa Straße übernehmen, so habe seine Tat bewiesen, dass er ein schlimmer Mensch gewesen sei. Es wird angenommen, dass andere Polen sich ähnlich verhalten hätten. Diese Verallgemeinerung des Autors ist ein Missbrauch, der nur durch ein einziges Beispiel gestützt wird. Es ist erwähnenswert, was der Autor nicht berücksichtigte, dass der Stand dem Malczyk nicht zuerkannt wurde, sein Antrag wurde von anderen Polen, den Beamten der kommissarischen Verwaltung der Stadt Warschau, die dem Bürgermeister unterstellt waren, abgewiesen. Sollten diese Handlungen auf

⁷⁰ APW, KBMW, 70, Den Kommissarischen Bürgermeister der Stadt Warschau and den Herrn Stadthauptmann, 24 XI 1941, Bl. 27.

⁷¹ *Polnische Bürgermeister und Holocaust...*, S. 610.

eine Verschlechterung der Einstellung der polnischen Gesellschaft gegenüber den Juden ein halbes Jahr nach September 1939 hindeuten, wenn ein Pole um eine „Stelle nach einem Juden“ bittet und andere dies verhindern? Der Kommentar des Autors zu diesem Thema geht im Grunde genommen über den historischen Diskurs hinaus und trägt erneut Merkmale eines publizistischen Einwurfs.⁷²

Weitere, ebenso kuriose Schlussfolgerungen von Rossoliński-Liebe beziehen sich auf die Ereignisse in Otwock. Der dort amtierende Bürgermeister Gadomski wurde von den Deutschen dazu verpflichtet, ein Verzeichnis aller Geschäfte mit Aufteilung in sogenannte arische und jüdische Laden zu erstellen. Der Bürgermeister legte tatsächlich eine solche Liste vor. Der Autor weist darauf hin, dass Gadomski für die Übernahme der Geschäfte verantwortlich war, gibt jedoch keine Einzelheiten zu diesem Verfahren an.⁷³ Bei seinen kritischen Überlegungen übersieht Rossoliński-Liebe leider die Realitäten und Besonderheiten einer Stadt wie Otwock. Der Niedergang vieler Geschäfte, der auch zu ihrer Beschlagnahme führte, war weitgehend auf die Politik der deutschen Besatzer zurückzuführen, infolge deren Otwock seine Bedeutung als Kurort verlor.

Es ist wichtig unter Verweis auf dasselbe Dokument, auf das sich der Autor leider ohne entsprechende Heuristik von Quellen bezieht, zu betonen, dass von über 180 Geschäften 68 die ersten Jahre der deutschen Besatzung aufgrund der geringen Zahl von Kurgästen nicht überstanden. Dasselbe galt für Restaurants und kleine Handwerksbetriebe, Schaftmacher, Schneider, Schuster usw. Die Übernahme der meisten Betriebe resultierte daher in erster Linie aus dem von den Deutschen verursachten wirtschaftlichen Niedergang der Stadt, und nicht aus der Politik des Bürgermeisters.⁷⁴

Das Verhalten des Bürgermeisters von Piaseczno, Karol Roschildt, im Zusammenhang mit dem Herausbringen von Gegenständen aus dem örtlichen Ghetto wurde angesichts der Dokumentation nicht wahrheitsgemäß interpretiert.

Nach der Auffassung des Autors, der sich auf den Inhalt des Schreibens des Bürgermeisters an den Unterscharführer Erlinger bezieht, habe der „Stadtvorste-

⁷² APW, KBWM, 1, Stellvertretender Distriktchef für die Stadt Warschau an den kommissarischen Bürgermeister. Industrieabteilung, Warschau, 3 V 1940, Bl. 18.

⁷³ *Polnische Bürgermeister und Holocaust...*, S. 621.

⁷⁴ APO, AmO, 710, Gemeinde Otwock. Verzeichnis der der Geschäfte und Betriebe, o.D., o.L Bl. 25 (deutsche Fassung), Bl. 27 (polnische Übersetzung).

her“ heftig gegen das Wegnehmen von Gegenständen aus dem Ghetto protestiert und habe angedeutet, dass er dieses Vermögen für sich habe behalten wollen. Der Autor scheint leider die wesentliche Aussage des Dokuments nicht zu verstehen. Der Bürgermeister schrieb, dass die Gegenstände aus dem Ghetto gestohlen worden seien und dass für jeden abtransportierten Gegenstand eine Quittung ausgestellt werden müsse. Er wagte es nicht, das Vorgehen selbst zu kritisieren, sondern forderte die Ausstellung eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass jeder dieser Gegenstände von der SS aus dem jüdischen Viertel weggenommen worden war.⁷⁵

Bezugnehmend auf die Einschränkung der Kompetenzen von Kulski schrieb Rossoliński-Liebe:

20. November 1939 war sein Handlungsspielraum bezüglich der jüdischen Gewerbetätigkeit deutlich eingeschränkt. Er durfte Juden keine Konzessionen zum Handel mehr geben und ihnen auch nicht gestatten als selbständige Handwerker zu arbeiten, neue Handelslokale zu öffnen oder ihre Fahrräder, Kutschen und andere Fahrzeuge zum Verkehr zulassen. Juden durften auch in ihren eigenen Unternehmen nur noch als Angestellte arbeiten. Die Beschlüsse der Konferenz verpflichteten Kulski weiterhin, alle Gewerbetätigkeiten von Polen und Volksdeutschen zuzulassen und keinen Unterschied zwischen ihnen zu machen. Mit diesen Regelungen leitete die Stadthauptmannschaft die Übernahme des jüdischen Eigentums ein, die von Kulski bzw. der Stadtverwaltung umgesetzt wurde und von der vor allem Polen profitierten.⁷⁶

Dieser Abschnitt handelt von vielen Themen, die alle der Erläuterung bedürfen. Erstens wurden darin Passivkonstruktionen und unpersönliche Formulierungen verwendet: „sein Handlungsspielraum war [...] eingeschränkt“, „er durfte keine Konzessionen mehr gestatten“, „die Beschlüsse der Konferenz verpflichteten Kulski“, mittels deren der Autor wiederholt die Deutschen aus der Verantwortung für die Entscheidungen entlässt. Man muss bedenken, dass Kulski zwischen 1935 und 1939 aufgrund seiner Funktion als Vizepräsident von Warschau Befugnisse hatte,

⁷⁵ APGM, Stadtakten von Piaseczno (Abk. AmP), 3213, Der Bürgermeister von Piaseczno Karol Roschildt an den Unterscharführer Erlinger, Piaseczno, 28 I 1941, Bl. 13.

⁷⁶ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 611.

die sowohl für Polen als auch für Juden galten, die in der polnischen Hauptstadt lebten. Des Weiteren verbot die Gesetzgebung des Vorkriegspolens den Juden nicht, Geschäfte zu betreiben, während die deutschen Besatzer dies untersagten. Sie entschieden, dass „Kulskis Handlungsspielraum eingeschränkt war“, dass er „keine Konzessionen mehr gestatten durfte“ oder „verpflichtet“ war bestimmte Maßnahmen zu treffen. Alle genannten „Regeln“ wurden wörtlich nach den deutschen Gesetzen vom Reichskommissar Dr. Sauberzweig diktiert, der im von Rossoliński-Liebe angeführten Dokument als Präsident der Stadt Warschau, also Vorgesetzter des Stadtbürgermeisters auftrat. Es übermittelte am 22. November 1939 Kulski die oben aufgeführten Anweisungen schriftlich, wobei er sich auf die Ergebnisse der Gespräche berief, die während einer näher unbekannten Konferenz am 20. November 1939 geführt worden waren.⁷⁷ Es waren also die Deutschen, die bereits in der Anfangsphase der Besatzung Gesetze erließen, und nicht Kulski. Man muss unbedingt auf den Auszug des oben zitierten Kommentars Bezug nehmen, dem zufolge der Bürgermeister verpflichtet gewesen sei „alle Gewerbetätigkeiten von Polen und Volksdeutschen zuzulassen und keinen Unterschied zwischen ihnen zu machen“. Dieser Auszug suggeriert falsch, dass Deutsche und Polen Möglichkeit hatten, als Gleichberechtigte Geschäfte zu betreiben. In der Tat wurde alles der deutschen Rassenpolitik untergeordnet und die Polen waren gegenüber den Deutschen benachteiligt. Ziehen wir weitere Realitäten, in denen der Städte im Generalgouvernement funktionierten, in Betracht, und zwar dass die Deutschen polnische Unternehmen beschlagnahmten, Razzien unter Polen durchführten und sie über Arbeitsämter zur Zwangsarbeit ins Reich schickten, muss man mit Sicherheit zugeben, dass zwischen den Deutschen und Polen, auch in Bezug aufs Betreiben der Geschäftstätigkeit eine Diskrepanz bestand. Der Autor vergisst auch den historischen Kontext, darunter eine Vielzahl von Repressionen der Deutschen gegen die Polen, insbesondere Folterungen, Verhaftungen, Deportationen in Konzentrations- und Arbeitslager sowie zahlreiche Zwangsarbeitskontingente.

Dem Narrativ von Rossoliński-Liebe zufolge wurde der Bürgermeister von Grójec, Antoni Wojdak für die im Juni 1940 durchgeführte Aussiedlung der Juden aus

⁷⁷ APW, KBMW, 55, i.A. des Stadtpräsidenten von Warschau an den kommissarischen Bürgermeister. Industrieabteilung. Übersetzung, Warschau, 22 XI 1939, Bl. 2.

ihren Häusern, die für die Wehrmacht vorgesehen waren, verantwortlich gemacht. Der Autor setzte überdies den Bürgermeister und den deutschen Kreishauptmann Werner Zimmermann hinsichtlich ihrer Gewalt und Entscheidungskraft gleich, als ob beide gleiche Befugnisse zum Verfügen über jüdische Wohnungen gehabt hätten.⁷⁸ Aus dem Inhalt des Dokuments, auf den sich der behandelte Monographieauszug stützt, geht deutlich hervor, dass den Antrag auf die Beschlagnahme der Wohnungen für die Wehrmacht die Ortskommandantur stellte und dabei den Bürgermeister zur Vorbereitung der Liste von freien, ehemaligen jüdischen Wohnungen verpflichtete.⁷⁹ Die Handlungen des Bürgermeisters Antoni Wojdak wurden so dargestellt, als er den Juden aus eigener Initiative ihre Wohnungen weggenommen hätte. Das Dokument lässt eine solche Schlussfolgerung jedoch nicht zu, da es Soldaten der Wehrmacht waren, die Unterkünfte benötigten.

Basierend auf dem Dokument aus der Stadtkanzlei von Otwock versucht der Autor zu beweisen, dass Bürgermeister Gadomski für die Auswahl eines Geländes für die Ghettoeinrichtung verantwortlich gewesen sei. Er berücksichtigt jedoch nicht, dass dieser nicht aus eigener Initiative handelte, sondern dass ihm diese Aufgabe am 2. Juli 1940 vom Kreishauptmann des Kreises Warschau-Land, Hermann Ruprecht, erteilt wurde. Der Bürgermeister wurde beauftragt, eine Analyse der Einwohnerzahl der Stadt unter Angabe ihrer nationalen Zugehörigkeit durchzuführen und Informationen über ein potenzielles Gebiet zu liefern, in dem ein Ghetto entstehen könnte.⁸⁰ Rossoliński-Liebe hat keinen Bezug aufs Dokument genommen, in dem festgestellt wurde, dass die Entscheidung in der Ghetto Sache allein der Kreishauptmann getroffen habe und er am 20. September 1940 ein Schreiben an Gadomski verschickte, in dem er mitteilte, dass das Ghetto im sog. Handelsviertel mit dem größten jüdischen Bevölkerungsanteil entsteht. Darüber hinaus ist aus dem Dokument ersichtlich, was den Autor leider nicht interessierte, dass Ruprecht anordnete, die Umsiedlung der Juden aus den übrigen Stadtteilen ins Ghetto innerhalb von acht Tagen durchzuführen. Dem Dokument kann man

⁷⁸ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 494.

⁷⁹ APM, Stadtakten von Grójec 542, Ortskommandantur an den Bürgermeister von Grójec, Grójec, 4 VI 1940, Bl. 43. Es ist bemerkenswert, dass der Autor keine Angabe zum Aussteller des Dokuments, d.h. der Ortskommandantur macht.

⁸⁰ APO, AmO, 2279, Bl. 4; *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 473.

auch entnehmen, dass es der Kreishauptmann und nicht der Bürgermeister war, der den Juden Erwerb von Grundstücken, Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten und Anmietung von Wohn- und Wirtschaftsräumen außerhalb des Stadtteils Nr. 1, d. h. außerhalb des jüdischen Viertels, untersagte. Die Verbote galten auch für die Polen. Ruprecht erklärte, dass Juden, wenn er in Zukunft eine Umsiedlungsgenehmigung erteilen würde, sich ausschließlich im Stadtteil Nr. 1 niederlassen dürften. Obwohl Rossoliński-Liebe sich auf die Dokumente beruft, behandelt ihren Inhalt nur beiläufig und verschweigt dabei wohl bewusst, dass für die Einrichtung des Ghettos ein deutscher Beamter verantwortlich war.⁸¹ In einem anderen Fall versucht er zu beweisen, dass Gadowski die Anweisung des Kreishauptmanns des Kreises Warschau-Land vom 26. September 1940 zugunsten der polnischen Bevölkerung angeblich geändert habe. Obwohl er ihren Inhalt zitiert, gibt er nicht an, an welcher Stelle der Otwocker Bürgermeister den Inhalt des Dokuments veränderte. Diese Interpretation scheint übertrieben und eine weitere publizistische Bemerkung zu sein.⁸²

Zur Erörterung der Frage der Ghettoerrichtung in Otwock wird hier ein weiterer Auszug aus dem Buch herangezogen: „Der Aufforderung des Kreishauptmanns Ruprecht vom 2. Juli 1940, einen Plan für das Ghetto in seiner Stadt bis 1. August 1940 zu entwerfen, ging der Bürgermeister gewissenhaft nach.“⁸³ Das vom Autor angeführte Dokument betrifft eine ganz andere Angelegenheit und der Bürgermeister von Otwock war überdies nicht dessen Empfänger. Hier der Inhalt des Schreibens vom Kreishauptmann von Warschau-Land Ruprecht an die Bürgermeister und Vögte, auf das sich Rossoliński-Liebe bezieht:

Ich beabsichtige in jeder Gemeinde ein Ghetto zu errichten. Ich ersuche sie eventuell nach vorherigem Benehmen mit dem Obmann des zuständigen Judenrates, mir darüber Vorschläge zu machen und einen Ortsplan mit den eingezeichneten vorgesehenen Grenzen für die Ghettos bis zum 1. August 1940 vorzulegen.⁸⁴

⁸¹ APO, AmO, 2279, Kreishauptmann des Kreis Warschau-Land an der Herrn Bürgermeister in Otwock, Warschau, 20 IX 1940, Bl. 36.

⁸² APO, AmO, 2277, Bekanntmachung des Bürgermeisters Jan Gadowski, unterzeichnet vom Kreishauptmann Dr. Ruprecht, Otwock, 26 IX 1940, Bl. 8.

⁸³ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 473.

⁸⁴ APO, OO, AmO, 2279, Bl. 4.

Auf der Grundlage dieses Aktenmaterials lässt sich nicht schließen, dass der Bürgermeister von Otwock die Anordnung des Kreishauptmanns sorgfältig umsetzte, sondern lediglich, dass Ruprecht die Absicht äußerte, im Kreis Warschau-Land Ghettos einzurichten.

Gemäß dem Befehl des Kreishauptmanns Ruprecht vom 13. Januar 1941 wurde das Ghetto in Piaseczno abgesperrt. Der örtliche Bürgermeister teilte diese Information fünf Tage später dem Vorsitzenden des Judenrats mit. Laut Rossoliński-Liebe war der Stadtvorsteher auch für die Umsetzung dieser Maßnahme verantwortlich.⁸⁵ Wiederholt weicht die Erzählung der Monographie komplett vom Inhalt des vom Autor in der Fußnote angegebenen Dokuments ab. Gemäß diesem Dokument war der Vorsitzende des Judenrats für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schließung des Ghettos in Piaseczno verantwortlich. Aufgrund der Entscheidung des Kreishauptmanns war er verpflichtet, einen Drahtzaun zu errichten, die Zäune auf den einzelnen Grundstücken zu erhöhen, die Eingangstore zu versetzen und entsprechende Informationstafeln anzubringen. Darüber hinaus wurde der Judenrat, was aus dem Archivdokument hervorgeht, verpflichtet, Wächter aufzustellen, die den Zugang zum jüdischen Viertel bewachten.⁸⁶ Der Bürgermeister wurde nicht verpflichtet, eine der genannten Maßnahmen durchzuführen, sondern übermittelte lediglich die Anweisungen des Kreishauptmanns an den Vorsitzenden des Judenrats.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass der Autor die Inhalte findet, die im Dokument nicht enthalten sind, betrifft Otwock. Laut Rossoliński-Liebe ließ Bürgermeister Gadomski den Vorsitzenden des Judenrats Icek Lesman, sich bei der Umsiedlung der Juden innerhalb der Stadt wegen der Ghettoerrichtung „möglichst schnell“ mit dem Kommandanten der polnischen Polizei Bronisław Marchlewicz kontaktieren.⁸⁷ Der Ausdruck „möglichst schnell“ kommt im Dokument nicht vor, nur der Hinweis, der Bürgermeister empfahl nämlich „bei Bedarf sich im Voraus in dieser Frage mit dem Kommandanten der polnischen Polizei Bronisław Marchlewicz zu verständigen“.⁸⁸

⁸⁵ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 474.

⁸⁶ APM, AmP, 3213, Bürgermeister von Piaseczno an den Vorsitzenden des Judenrats, Piaseczno, 18 I 1941, Bl. 11–11v.

⁸⁷ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 478.

⁸⁸ APO, AmO, 2279, Bürgermeister Jan Gadomski an den Vorsitzenden des Judenrats in Otwock, Otwock, September 1940, Bl. 44.

Das Dokument wurde angeführt um anzudeuten, dass der Bürgermeister von Otwock für die Umsiedlung der Juden in der Stadt verantwortlich war. Die vom Autor erfundene Formulierung „möglichst schnell“ sollte zusätzlich die Erzählung von der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters für die Umsiedlungen und seiner Zusammenarbeit in dieser Sache mit dem Kommandanten der polnischen Polizei verstärken. Doch die Entscheidung über die Umsiedlungen traf der Kreishauptmann Ruprecht, während der Bürgermeister, wie aus dem zitierten Dokument hervorgeht, dem Judenrat die von dem Kreishauptmann verordneten Anweisungen übermittelte. Mit anderen Worten leitete der Bürgermeister an Lesman lediglich die Befehle weiter, die vom Vertreter der deutschen Verwaltung erteilt wurden. Es ist zu betonen, dass die Deutschen keinem Bürgermeister oder anderen Stadtverwaltern gestatteten, ohne ihr Wissen die Bevölkerungspolitik zu gestalten.

Von der nächsten falschen Interpretation der Dokumente zeugt der folgende Auszug: „Die Skierniewicer Stadtkasse profitierte davon, dass im Jahr 1940 35 insgesamt jüdische Läden verkauft wurden und die Besitzer ihre Schulden begleichen mussten“.⁸⁹ Das Dokument, auf das sich der Autor bezieht, ist außerdem ein Anhang eines größeren Archivmaterials. Dies ist von Bedeutung, aber der Autor ignoriert es. Aus dem ganzen Dokument ergibt sich, dass auf Anordnung des deutschen Kreishauptmanns in Skierniewice ein Ghetto eingerichtet wurde. Infolgedessen wurden die Juden gezwungen, ihre Geschäfte, von denen sie lebten, zu verlassen und in das jüdische Viertel umzuziehen. Ihr Eigentum, d. h. ihre Geschäfte, mussten sie auf dem nicht mit der Gettoisierung erfassten Gebiet, also außerhalb des Ghettos verlassen. Die Schließung der Geschäfte resultierte daher aus der Ghettoerrichtung und war keine Folge der Entscheidung des Bürgermeisters.⁹⁰ Den Dokumenten ist es nicht zu entnehmen, ob die Gewinne am Verkauf der Geschäfte in die Stadtkasse fließen und ob sie tatsächlich vom Prozess profitierte.

Im Abschnitt über Węgrów berichtet der Autor, dass nach dem Kriegsbeginn die Zahl der Juden in der Stadt aufgrund von Umsiedlungen aus großen polnischen

⁸⁹ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 612.

⁹⁰ APMG, Stadtkarten von Skierniewice, Sig. 659, Bescheinigung über die Ernennung von Herrn Janusz Moczułski zum technischen Leiter der Arbeiten im Zusammenhang mit der Umzäunung des jüdischen Viertels durch den Stadtrat, 21 XI 1940, Bl. 6; APMG, Stadtkarten von Skierniewice, 659, Verzeichnis der verkauften jüdischen Geschäfte, o. D., Bl. 7.

Städten wie Łódź und aus umliegenden Kleinstädten gestiegen sei. Auch hier fehlt ein klarer Hinweis auf die Auftraggeber der Umsiedlungen, nämlich auf die Deutschen.⁹¹ Dies kommt auch bezüglich der Lage im Kreis Sokolow-Wengrow 1941 an einer anderen Stelle zum Ausdruck: „Ende 1941, als die Juden des Kreises Sokolow-Wengrow nur noch in sieben Ghettos verbleiben durften, musste ihre Verlegung aus kleinen in größere Orte organisiert werden.“⁹² Der Autor erwähnt von sieben Ghettos im Kreis Sokolow-Wengrow, vergisst jedoch hinzuzufügen, dass diese auf der Grundlage einer Verordnung des Kreishauptmanns von Sokolow-Wengrow gegründet wurden, worauf der Inhalt des Dokuments eindeutig hinweist, in dem der stellvertretende Kreishauptmann Dr. Hermann schrieb, dass er „das Errichten von sieben Wohnvierteln im Kreis Sokolow-Wengrow angeordnet habe“.⁹³ Diese Information und zugleich Erklärung, dass der Kreishauptmann selbst und nicht der Bürgermeister oder der Vogt hinter ihrer Errichtung stand, teilt der Autor leider nicht mit. Er geht sogar noch weiter und auf dem vom Kreishauptmann von Sokolow-Wengrow erstellten Dokument basierend, berichtet er, dass der Bürgermeister von Węgrów Władysław Okulus „zusammen mit anderen Bürgermeistern des Kreises und dem Kreishauptmann Pferdewagen organisierte“, um die Juden aus Węgrów bzw. anderen Städten zu befördern. Die angebotene Auslegung entspricht der Wahrheit nicht, weil der Bürgermeister und andere polnische Beamte unaufgefordert sich nicht bereit erklärten, die Gespanne bereitzustellen, sondern auf Anordnung des Kreishauptmanns handelten. Der Autor ergänzt auch, dass die Besitzer der Pferdewagen für ihre Dienstleistungen entlohnt gewesen seien und auch davon profitiert hätten, der Kreishauptmann Ernst Gramss habe dagegen mit schärfsten Strafmaßnahmen gegen alle gedroht, die Wucherpreise anwendeten.⁹⁴ Der Autor schildert demnach die Interpretation, dass der böse Bürgermeister das Ghetto habe organisieren lassen und der gute Kreishauptmann nicht gestattet

⁹¹ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 500–501.

⁹² *Ebenda*, S. 502.

⁹³ *Ebenda*, S. 502; APSi, Akten der Stadt Węgrów (Abk. AmW), 46, Referat für innere Angelegenheiten des Kreishauptmannsamtes in Sokołów an alle Bürgermeister und Vögte, das Schreiben ist von Dr. Hermann unterzeichnet, Sokołów, 9 XII 1941, Bl. 45.

⁹⁴ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 502; APSi, AmW, 46, Referat für innere Angelegenheiten des Kreishauptmannsamtes in Sokołów an alle Bürgermeister und Vögte. Das Schreiben ist von Dr. Hermann unterzeichnet, Sokołów, 9 XII 1941, Bl. 45.

habe, Wuchergewinne zu ziehen. Den Rossoliński-Liebes Überlegungen zufolge seien die Fuhrwerke vom Kreishauptmann angeordnet worden, aber die dazu verpflichteten Menschen es nicht freiwillig geleistet hätten. Die Information über die Strafen zeugt nicht davon, dass die Fahrer daran Gewinne gemacht hätten, wie der Autor will, sondern der Kreishauptmann mit diesen Vorwarnungen die Disziplin aufrechterhalten und des weiteren die Ausführung seines Befehls erzwingen wollte. Übrigens war das Dokument über die Bereitstellung von Fuhrwerken von Dr. Ernst Gramß unterzeichnet, während der tatsächliche Verfasser sein Stellvertreter Dr. Hermann war. Rossoliński-Liebe schrieb auch, dass die Umsiedlung der Juden in größere Orte des Kreises ihre spätere Deportation in die Vernichtungslager beschleunigt habe, was wahr ist, aber das Übersehen der Rolle von den Deutschen kann zu falschen Schlussfolgerungen führen.

Der Autor befasst sich ferner in seiner Monografie mit den Haltungen der Bürgermeister angesichts der Deportation der Juden in die Vernichtungslager, der „Liquidierung der Ghettos“, die mit äußerst brutalen Maßnahmen umgesetzt wurden, bei denen die Deutschen Tausende von Juden auf den Straßen ermordeten. Rossoliński-Liebe schreibt:

Polnische Bürgermeister verhielten sich bei den Deportationen und Erschießungen unterschiedlich. Während einige von ihnen sich an diesen Tagen zurückzogen, um die schrecklichen Szenen nicht mit ansehen zu müssen, machten andere aktiv mit. Grundsätzlich konnten sich die Bürgermeister der Verantwortung nicht entziehen, weil sie die von den Besatzern erhaltenen Befehle umsetzen mussten und daher genau darüber Bescheid wussten, was in ihrer Stadt passierte. Im Gegensatz zu einigen Kreishauptmännern und volksdeutschen Bürgermeistern, ist nicht überliefert, dass polnische Bürgermeister Juden am Tag der Deportation mit eigenen Händen ermordeten. 1816 Warum dies nicht vorkam – weil sie keine Waffen tragen durften, weil die Ermordung eines Juden nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich lag, weil dieses Verhalten sie in Augen der lokalen Bevölkerung diskreditiert hätte – bleibt dahingestellt. Viele Bürgermeister ließen die Deportationen gleichgültig und sie unternahmen nichts dagegen, weil sie sich inzwischen an die Verfolgung der Juden gewöhnt hatten. Das ist unter anderem am Verhalten Kulskis erkennbar. Als es im April 1940 in Warschau zu einem

Osterpogrom kam, empörte er sich noch und intervenierte deshalb bei Leist. Die Deportationen im Sommer 1942 beobachtete er dagegen nur noch passiv und mischte sich nicht ein. Die Devise jedes Arbeitstages lautete: *business as usual*⁹⁵.

Die Spekulationen des Autors gehen weit über den historischen Diskurs hinaus und tragen erneut die Merkmale publizistischer Texte und nicht einer sorgfältig vorbereiteten wissenschaftlichen Arbeit. In der Dissertation sind Überlegungen „Was wäre, wenn...“ völlig unzulässig. Rossoliński-Liebe geht diesen Erwägungen nach, und lässt überdies eine fragwürdige Reflexion offen, indem er betont: hätten die Bürgermeister Waffen besessen und das Töten von Juden ihre Pflicht gewesen wäre und sie nicht gewusst hätten, dass ihre antijüdischen Handlungen sie in den Augen der Bevölkerung diskreditiert hätten, hätten sie sicherlich brutal sein können und vermutlich... Juden töten können. Das ist noch nicht das Ende von unbegründeten und unwahren, verletzenden und ungerechten sowie völlig unwissenschaftlichen Äußerungen im oben zitierten Abschnitt. Rossoliński-Liebe unterstreicht die gleichgültige Haltung der Bürgermeister, einschließlich Kulski, und versieht dies gleichzeitig mit einem völlig unsachlichen und unhistorischen Kommentar „business as usual“. In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragen auf: Auf welcher Grundlage behauptet der Autor, dass Kulskis Haltung gleichgültig war? Was hätte er tun sollen, wie hätte er reagieren sollen? Hätte er den Deutschen verbieten sollen, in Warschau Hinrichtungen durchzuführen? Der Autor kehrt die Begriffe um, wenn er von „Geschäften“ spricht, obwohl es doch die Deutschen waren, die Treuhändämter und andere Verwaltungsstrukturen schafften, um sowohl polnisches wie auch jüdisches Vermögen zu übernehmen? Der Autor wollte wohl den „Eigennutz“ des Bürgermeisters an seiner angeblichen „antijüdischen“ Politik hervorheben. Im zitierten Auszug ist von den deutschen Besatzern keine Rede. Außerdem unternahm der Autor nicht einmal den Versuch, eine einfache historische Analyse durchzuführen, stattdessen benutzt er eine unklare publizistische Sprache, die zudem voller Unterstellungen und sehr nahe der alternativen Geschichtsdarstellung ist.

Die Manipulationen des Verfassers kommen auch an einer anderen Buchstelle zum Ausdruck. Der entsprechende Auszug aus dem Buch:

⁹⁵ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 693.

Nachdem die Węgrów Juden am 22. September 1942 auf dem Markt gesammelt und bereits viele von ihnen erschossen worden waren, mussten sie von dort etwa 17 Kilometer zur Bahnstation in Sokołów Podlaski marschieren, von wo sie mit einem Güterzug ins Vernichtungslager Treblinka transportiert wurden. Es handelte sich vermutlich um etwa 6.000 Personen, was eine komplizierte Aufgabe war und die Mitarbeit der Stadtverwaltung voraussetzte.¹⁸²⁵ Da ein Teil der Juden den Weg nicht zu Fuß zurücklegen konnte, wurden sie mit Pferdewagen transportiert, die Bürgermeister Okulus organisiert hatte.⁹⁶

Zwar ist hier die Rede von der SS-Kolonnie, der Autor lässt jedoch außer Betracht, was das Ziel ihres Einsatzes war.⁹⁷ Der wesentlichste Vorwurf gegen das Fragment ist eine unpersönliche Erzählungsweise über die Ghettoliquidierung in Węgrów. Der Autor schreibt von „irgendwelchen“ nicht näher identifizierten Tätern, „jemand“ hat die Juden erschossen. Es gibt keine auch Randbemerkung, dass diese Morde durch Abteilungen der deutschen Polizei, SS, Gendarmerie usw. verübt wurden. Es ist zu beachten, dass hier die wichtigsten Fakten ausgelassen wurden. Wegen des Verschweigens der Information zu den Tätern ist die Erzählung nicht mehr plausibel und die Verantwortlichen für diese Verbrechen, die ja bekannt sind, verlieren ihre Identität und sind abwesend. Da von den Deutschen als Täter geschwiegen wird, fällt es dem Autor desto einfacher „die Mitverantwortung“ für Holocaust dem Bürgermeister von Węgrów Okulus zuzuschreiben, weil er die Pferdewagen auf Befehl der Deutschen lieferte. Aus der Perspektive des Autors spielt keine bedeutende Rolle, dass er bedingungslos den Anweisungen der Deutschen folgen musste. Man muss bedenken, dass ähnliche Maßnahmen in hunderten, wenn nicht tausenden anderen Orten ergriffen wurden und deren Bewohner zu derartigen Diensten gezwungen wurden. Dies war während der Besatzungszeit die Norm, was die Verantwortung und erst recht die Schuld der Einwohner für ihre Handlungen ausschließt.

Der obengenannte Abschnitt lohnt es sich auch aus einer anderen Sicht zu betrachten. In der Erzählung treten einerseits unpersönlich dargestellte Täter des

⁹⁶ *Ebenda*, S. 695.

⁹⁷ *Ebenda*.

Mordes auf – die verschwiegene Deutschen, andererseits wurde die Figur des Bürgermeisters – eines Polen, der zudem mit Vor- und Nachnamen bekannt ist – sehr deutlich skizziert, seine Handlungen besonders genau dargestellt wurden, d. h. Beauftragung der Einwohner mit Lieferung der Pferdewagen. Auf der einen Seite haben wir eine genau konstruierte Figur, auf der anderen Seite Täter. Durch diese Methode konzentriert sich die Wahrnehmung des Lesers auf die markantere, einprägsamere, greifbarere und bekannte Person. Es ist jedoch zu bemerken, dass der Autor bei der Beschreibung des Verhaltens vom Bürgermeister Okulus nicht konsequent ist, wie der folgende Auszug aus der Monografie zeigt: „Als Bürgermeister konnte sich Okulus den administrativen Aufgaben bei der Durchführung der Deportationen nicht entziehen und musste die Stadtverwaltung koordinieren, wobei die Details seiner Handlungen nicht bekannt sind“.⁹⁸ Als Bürgermeister musste er Befehle des deutschen Kreishauptmanns und der Kommandeure der deutschen Truppen, die Juden umbrachten, befolgen. Da der Autor jedoch nicht weiß, welche Maßnahmen der Bürgermeister damals ergriff, stellt sich die Frage, wozu dieser Satz hinzugefügt wird. Aus der unbestreitbaren Tatsache, dass Okulus Bürgermeister von Węgrów war, sollte sich seine Verantwortung für die während des Holocaust begangenen Verbrechen ergeben? Wieder einmal ist die Analyse des Autors nicht wissenschaftlich fundiert. Er stellt Vermutungen auf Kosten des Quellenmaterials an.

In ähnlicher Weise wies der Autor auf die Beteiligung des Bürgermeisters Kulski an der Deportation von Juden hin. Hier der entsprechende Textauschnitt:

Während der Deportationen, die in Warschau zwei Monate lang dauerten, ging er [Kulski, Anm. D.S.] seinen gewohnten administrativen Aufgaben nach. Es ist nicht bekannt, ob oder wie er oder die Stadtverwaltung das Liquidierungskommando unterstützten. Wie in anderen Städten war die Stadtverwaltung sehr wahrscheinlich darin involviert. Da jedoch ein Großteil der Stadtverwaltungsdokumente zerstört wurde, ist die Rekonstruktion dieser Aktivitäten nicht möglich.⁹⁹

⁹⁸ *Ebenda.*

⁹⁹ *Ebenda*, S. 710.

Ohne irgendwelche Beweise in Form von Archivdokumenten zu verfügen, stellt der Autor erneut Vermutungen über die Hilfeleistung für die Liquidationskommandos an, die ebenso wie im Fall von Węgrów anonym bleiben so, als handelt es sich nicht um uns bekannte deutsche Kommandos.¹⁰⁰ In dem Zusammenhang wird hier auf einen Auszug Bezug genommen, der direkt nach dem Text über die Deportation in Warschau steht.

Am 14. September 1942, zehn Tage vor dem Ende der Deportationen, informierte er [Kulski, Anm. D.S.] in einem Rundbrief seine Mitarbeiter darüber, dass in Dąbrowa Leśna bei Warschau ein Erholungsheim für sie eröffnet wurde, in dem sie ab dem 20. September Ferien mit ihren Familien zu vorteilhaften Preisen verbringen könnten.¹⁰¹

Auf den ersten Blick scheint diese Passage nichts Wichtiges auszudrücken. Sie scheint völlig irrelevant zu sein. Doch sie kommt direkt nach den Informationen über die Deportationen vor, und soll den Leser darauf aufmerksam machen, dass Kulski nichts unternahm, um sich dem Judenmord zu widersetzen, aber auch noch ein Erholungsheim eröffnet habe und sich ausschließlich um eigene Mitarbeiter gekümmert habe. Zur Veranschaulichung der Tätigkeiten der Behörde eignete sich wohl jedes Archivmaterial, das zeigt, welche administrativen Maßnahmen Kulski in Bezug auf verschiedene Angelegenheiten, die damals im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung waren, ergriff. Warum sollte das wohl der Beweis für die Mitwirkung am Holocaust sein? Keine Ahnung.

Eines der Unterkapitel mit dem Titel „Die große Umverteilung II. Nach den Deportationen“ beginnt der Autor mit einer Beschreibung der Situation nach den Deportationen der Juden aus den Ghettos in die Vernichtungslager, um dann zu betonen, dass „teilweise ganze Stadtviertel frei wurden, was in vielen Orten das

¹⁰⁰ Der Autor schrieb lediglich, die Unterlagen aus der Zeit, als die Deutschen mit der Deportation der Juden in das Vernichtungslager Treblinka begannen, betrifft die Eintreibung ausstehender Steuern von der christlichen und der jüdischen Bevölkerung, die Sicherung von Wohnraum für seine unterstellten Mitarbeiter oder die Reparatur von Gebäuden, die durch die sowjetischen Bombardierungen am 20. August und 1. September zerstört worden waren (*ebenda*, S. 710–711).

¹⁰¹ *Ebenda*.

Problem der Wohnungsknappheit größtenteils behob“.¹⁰² Rossoliński-Liebe bemerkt ferner, dass es sogar ein Überschuss an freien Wohnungen in manchen Orten bestand. Gleichzeitig wird im Haupttext darauf hingewiesen, dass viele Häuser und Wohnungen, die von den ermordeten Juden zurückgelassen wurden, in einem schlechten Zustand waren, da sich die Ghettos in armen Stadtvierteln befanden, in denen es weder Kanalisation noch moderne Infrastruktur gab. Darüber hinaus mussten die Menschen dort viele Monate lang unter schwierigen hygienischen und materiellen Bedingungen leben.¹⁰³ Auf der Grundlage von Archivmaterialien versucht der Autor trotzdem zu beweisen, dass die Polen von den Deportationen begünstigt waren. Wie in diesem Auszug aus der Monographie:

Am 19. August 1942, am Tag vor der Deportation der Juden aus Otwock nach Treblinka, gab der Otwocker Vorsitzende der Kommissarischen Verwaltung Sicherungsgestellter Grundstücke Dymitro Nesterenko bekannt, dass sich die früheren „arischen Besitzer“ der Häuser im Ghetto eine Genehmigung für das Betreten dieses Bezirks bei der Polizei besorgen sollten, um gleich nach der Deportation der Juden ihre Häuser erneut in Obhut nehmen zu können. Gleichzeitig warnte Nesterenko alle Bürger der Stadt davor, das Ghetto nach den Deportationen zu plündern.¹⁰⁴

Es ist zu betonen, dass sich der obenstehende Auszug auf die Übernahme von Häusern durch Polen bezieht, die vor der Einrichtung des Ghettos ihnen gehörten, und nicht auf Häuser, die vor der Einrichtung des jüdischen Viertels Eigentum von Juden waren. In diesem Zusammenhang analysieren wir die Dokumente, mit denen sich der Autor vertraut machte, und möchten überprüfen, ob die Archivmaterialien seine Erzählung bestätigen. In Bezug auf das Dokument, das vom Vorsitzenden der kommissarischen Verwaltung für die Sicherung von Immobilien in Otwock herausgegeben wurde, vergaß der Autor hinzuzufügen, dass die jüdischen Immobilien auf Grundlage der Verordnung des Distriktchefs Dr. Ludwig Fischer an die kommissarische Verwaltung für die Sicherung von Immobilien übergeben

¹⁰² *Ebenda*, S. 640.

¹⁰³ *Ebenda*.

¹⁰⁴ *Ebenda*, S. 701.

wurden. Sie gelangten demnach nicht in die Hände der polnischen Stadteinwohner. Dymitr Nesterenko warnte lediglich, dass die Polen diese Immobilien nicht zerstören sollten. Wieder einmal weicht die Interpretation des Autors völlig vom Inhalt des zitierten Dokuments ab.¹⁰⁵

Der Autor geht auch auf die Situation in Warschau ein, wo nach der Deportation einige Häuser von polnischen Stadtbewohnern und Bauern eingenommen werden sollten, die laut Rossoliński-Liebe sie ausgeraubt und demoliert hätten und des Weiteren wie er bemerkt, „dieses Phänomen sich zu einer regelrechten Plage entwickelte und zu einem Problem in fast allen der in dieser Studie untersuchten Gemeinden wurde“. Infolge dieser Plünderungen hätten in vielen Städten ganze Häuser abgerissen werden müssen.¹⁰⁶

Zur Begründung der oben genannten Argumente berief sich der Autor auf das im Staatsarchiv in Warschau aufbewahrte Manuskript des Tagebuchs von Kazimierz Reczyński mit dem Titel „Besatzungsaufsicht des Meldeamts der Stadtverwaltung in Warschau 1939-1944“. Reczyński arbeitete während der deutschen Besatzung im Meldeamt der Stadtverwaltung von Warschau. Hier eine Passage aus seinem Tagebuch:

Die uns übergebenen Häuser und Wohnungen befanden sich in einem schrecklichen Zustand. Sogar die Dächer waren teilweise beschädigt – daher gab es Wasserflecken an den Decken der oberen Stockwerke. Die Türen waren aufgebrochen, die Fenster größtenteils zerbrochen – also wieder Wasserflecken auf den Böden und Decken. Die Möbel sind zerschlagen, die Schubladen herausgerissen, Löcher in den Wänden und Öfen. Sogar die Dielen sind in vielen Wohnungen herausgerissen – man sieht, dass die Schatzsucher hier sehr aktiv waren. Wir stellten uns die Frage, wer konnte hier sein. Das Betreten des uns übergebenen Gebiets wurde noch streng von der deutschen Gendarmerie und der polnischen Polizei bewacht – wahrscheinlich haben Mitglieder dieser Organisationen die Wohnungen verwüstet. Waren das wohl die Juden selbst? Das Bild der Zerstörung wurde durch zerrissene Kissen und Bettdecken vervollständigt. Auf dem

¹⁰⁵ APO, AmO, 2279, Bevollmächtigter der Kommissarischen Verwaltung für gesicherte Immobilien in Otwock, D. Nesterenko, an alle arischen Eigentümer von Immobilien im jüdischen Viertel von Otwock, Otwock, 12 VIII 1942, Bl. 162.

¹⁰⁶ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 640.

Boden lagen Haufen zerbrochenen Porzellans, teilweise sehr schön und alt, Glas und Kristall. In diesem Müllhaufen lagen Bilder und Fotografien, die von den Wänden gerissen worden waren, Massen von teilweise wertvollen Büchern sowie Pergamentblätter und -rollen, beschrieben mit dekorativer und schöner hebräischer Schrift.¹⁰⁷

Bei der Information über die Häuser, die das Warschauer Ghetto an die Stadtverwaltung von Warschau übergab, erwähnte der Verfasser des Manuskripts, dass die dort angerichteten Schäden von den deutschen Gendarmen, Beamten der polnischen Polizei oder den Juden selbst, die ihr Vermögen an die Fremden nicht übergeben wollten, stammen konnten, auf jeden Fall nicht von den Bauern und Stadtbewohnern verursacht wurden, was Rossoliński-Liebe irreführend unter Bezug auf Reczyński behauptete. Der Inhalt des Archivgutes wurde erneut zur Entwicklung einer unwahrheitsgemäßen Erzählung genutzt. Leider zieht der Autor weder aus dieser noch aus anderen Quellen Fakten heran und bedient sich stattdessen unbegründeter Unterstellungen.

Der Autor ist sich vielleicht dessen bewusst, dass die Deutschen dafür verantwortlich waren, den Juden ihr Eigentumsrecht, ihre Würde und schließlich ihr Recht aufs Leben genommen zu haben, aber er macht dafür die Polen, insbesondere die polnischen Bürgermeister, mitverantwortlich. Seine Erzählung hat nur ein Ziel: die deutsche Verantwortung für die gegen die Juden gerichteten Maßnahmen so weit wie möglich zu verdrängen. In diesem Sinne verwendet er Formulierungen, die nicht direkt auf die Täter hinweisen, z. B.: „Die Juden mussten in Ghettos leben, sie starben an Krankheiten und Unterernährung“. Der Autor gibt zwar nicht direkt an, wer dafür verantwortlich war, aber wenn wir berücksichtigen, dass er an einer anderen Stelle in seinem Buch schreibt, dass Polen für die Einrichtung der Ghettos verantwortlich waren, wird alles klar: laut Autor waren es polnische Bürgermeister, die die Ghettos eingerichtet und die Grundlagen für den Holocaust geschaffen hatten, für die Krankheiten und Unterernährung der Juden in den Ghettos verantwortlich.

¹⁰⁷ APW, Manuskriptsammlung, 748, K. Reczyński, Besatzungsaufseher des Meldeamtes der Stadtverwaltung in Warschau 1939–1944, Olsztyn, Juni 1980, Bl. 6–7.

Schlussfolgerungen

Im Kapitel X der Monografie mit dem Titel „Schlussteil“ befindet sich ein Unterkapitel „Bürgermeister und Holocaust“, in dem der Autor seine Schlussfolgerungen zu den angeblichen Untersuchungen über die Haltung polnischer Bürgermeister zum Holocaust zusammengetragen hat. Er schreibt und anderem:

Einerseits wurden Bürgermeister und Stadtverwaltungen als Instrumente der deutschen Besatzung im Holocaust benutzt. Andererseits verfolgten sie Juden aus eigener Initiative. Die Grenze zwischen diesen beiden Arten der Verfolgung war fließend, weil Bürgermeister den vorgegebenen Rahmen der antisemitischen Verordnungen dazu nutzen, um eigene antisemitische Politik zu realisieren.¹⁰⁸

Die vom Autor angegebenen Quellen und insbesondere deren kreative und manipulierte Interpretation, die an vielen Stellen durch Lügen gekennzeichnet ist, bestätigen keineswegs, dass die polnischen Bürgermeister Juden aus eigener Initiative verfolgten. Der Autor ist auch der Auffassung, dass die Bürgermeister nicht nur antisemitische Rechtsvorschriften nutzten, sondern diese auch selbst auf die Bedürfnisse der von ihnen verwalteten Städten anpassten.¹⁰⁹ Rossoliński-Liebe setzt irrtümlicherweise voraus, dass die Bürgermeister entscheiden konnten, ob sie sich an die deutschen Anordnungen halten. Die These, dass die Bürgermeister eigene Vorschriften verabschiedeten, während sie von den Deutschen nicht befugt wurden, irgendwelche Rechtsvorschriften für die Bewohner (mit Ausnahme von der Erstellung interner Anweisungen und Vorschriften für die Bedürfnisse der Stadtverwaltung) zu erlassen, zeugt von einer völligen Unkenntnis der Realitäten in der Besatzungszeit. Hiermit sind seine Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den Rechtsfragen noch nicht zu Ende. Er vertritt nämlich die Ansicht, dass das judenfeindliche von Hans Frank erlassene Recht nur in den Gemeinden vollzogen werden konnte, das heißt nur „mit Hilfe legaler Behörden“. Nach der Interpretation des Autors konnten nur Bürgermeister und Beamten überprüfen, ob die Juden den Davidstern trugen und die ihnen zugehörenden Geschäfte angemessen markiert

¹⁰⁸ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 1019.

¹⁰⁹ *Ebenda*.

waren und ob sie das Ghetto verließen.¹¹⁰ Der fehlende Kontext, darunter auch die fehlende objektive Darstellung des deutschen Terrors gegenüber den Juden, führt dazu, dass der Text zu einer ausführlichen und von wissenschaftlichen Regeln weit entfernten Publizistik wird. Der Verweis auf die Überwachung von Aktivitäten der Juden durch polnische Bürgermeister bei gleichzeitigem Schweigen über den seitens der Deutschen ausgeübten Druck und brutal durchgesetzte Verordnungen sowie Einfahrt von SS- und Gestapo-Einheiten in die Ghettos, die dann dort prügelten, raubten und brutalen Terror betrieben, ist ein Missbrauch und ein Versuch, die Handlungen der Deutschen auszublenden und gleichzeitig die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Taten der „polnischen Stadtverwalter“ zu lenken. Das Auslassen des deutschen Kontexts hat zur Folge, dass aus der Lesersicht lediglich polnische Bürgermeister und Juden bleiben, als ob es die Deutschen in den Ghettos nicht gegeben habe.

Im „Schlussteil“ findet man noch Manipulation von einer anderen Art. Wenn Rossoliński-Liebe sich auf die Verordnung von Hans Frank vom 15 Oktober 1941 bezieht, meint er, die Vorschrift „verbot Juden die Ghettos zu verlassen“.¹¹¹ Die Information über das Gesetz ist korrekt, aber der Autor fügt nicht hinzu, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit vorsah, eine Todesstrafe für Juden, die das Ghetto verlassen hatten, sowie für Polen, die ihnen mit Verstecken halfen, anzuwenden.¹¹²

Der Autor hat keine Zweifel, dass die polnischen Bürgermeister am Holocaust beteiligt gewesen seien und ihr wesentlichster Beitrag habe in der Einrichtung von Ghettos bestanden, in denen sie angeblich auch maßgebende Rolle gespielt hätten. Rossoliński-Liebe versichert, dass sie nicht nur von den deutschen Behörden zur Einrichtung von Ghettos verpflichtet wurden, sondern „konnten dem Kreishauptmann vorschlagen, welchen Stadtteil sie für das Ghetto präferierten und welche Größe es haben sollte“. Er unterstreicht, dass die Kreishauptmänner ihren Vor-

¹¹⁰ *Ebenda*, S. 1020.

¹¹¹ *Ebenda*.

¹¹² Ein Auszug aus dem § 4 dieser Vorschrift lautete: (1) Juden, die den ihnen zugewiesenen Wohnbezirk unbefugt verlassen, werden mit dem Tode bestraft. Die gleiche Strafe trifft Personen, die solchen Juden wissentlich Unterschlupf gewähren. (2) Anstifter und Gehilfen werden wie der Täter, die versuchte Tat wie die vollendete bestraft. In leichteren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. (*Dritte Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement* vom 15. Oktober 1941, „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement“ 1941, Nr. 99 vom 25.10., S. 595).

schlagen zugestimmt hätten, was bewiese, dass polnische Beamten selbst in der Frage der Ghettos selbstständige Entscheidungen getroffen hätten.¹¹³

Der Autor geht völlig absurden Schlussfolgerungen nach. Die Bürgermeister trafen ihre Entscheidungen nämlich nicht selbst, sondern die Kreishauptmänner ließen sich einen Lagebericht über die Stadt erstellen. Die Behauptung, dass die Bürgermeister ihre Entscheidungen selbstständig trafen, ist falsch. Die Deutschen gewährten ihnen in dieser Hinsicht keinerlei Befugnisse.

In den Schlussfolgerungen ist die Ansicht vertreten, dass die polnischen Bürgermeister wegen der Errichtung der jüdischen Viertel in den Stadtteilen mit schlechter Infrastruktur und ohne Kanalisation für die Verbreitung des Fleckfiebers verantwortlich gewesen seien. Laut Autor habe dies die Massensterblichkeit unter den Juden vor den Deportationen verursacht.¹¹⁴ Mangelnde Kontextualisierung in Bezug auf deutsche Besatzer zielt wiederholt darauf, absichtlich zu verschweigen, dass die Entscheidungen über die Einrichtung von Ghettos in der Zuständigkeit der Deutschen lagen. Rossoliński-Liebe suggeriert, dass die Bürgermeister versucht hätten das Gebiet der Ghettos zu verkleinern, damit christliche Bevölkerung davon habe profitieren können.¹¹⁵ Doch auch in diesem Fall wurden die Entscheidungen von den Deutschen getroffen, wie zahlreiche Dokumente belegen, beispielsweise über die Einrichtung von der deutschen Verwaltung sogenannter Restghettos.

Ein anderes Beispiel aus dem „Schlussteil“ dafür, dass die darin enthaltenen Schlussfolgerungen den Tatsachen widersprechen, liefert das folgende Abschnitt:

Deutsche und Polen rivalisierten häufig um die jüdischen Besitztümer. Die Besatzer konnten sich in der Regel nur einen Teil der wertvollsten Sachen aneignen. Gegenstände, die Juden vor der Deportation in ihren Wohnungen zurückließen, wurden in Hallen oder Lager gebracht und dort aufbewahrt, wenn sie nicht zuvor von Polen gestohlen worden waren, die die Ghettos plünderten. Gegenstände, die nicht von Polen geraubt wurden, sondern in Lagerhallen

¹¹³ *Polnische Bürgermeister und der Holocaust...*, S. 1022.

¹¹⁴ *Ebenda*, S. 1026.

¹¹⁵ *Ebenda*, S. 1023.

gelangten, wurden teilweise nach Deutschland verschickt, teilweise an die lokale Bevölkerung verkauft oder verteilt.¹¹⁶

Der Autor zeichnet ein falsches Bild der deutschen Besatzung, indem er über die Rivalität zwischen Deutschen und Polen um das Vermögen der Juden berichtet und auf diese Weise die Besatzer und die Besetzten gleichsetzt. In diesem Abschnitt nimmt er nicht nur keinen Bezug auf brutale Besatzungszeit für die Polen, einschließlich ihrer Beraubung durch die Deutschen, sondern versucht auch zu zeigen, dass Vertreter beider Nationen angeblich einen Wettbewerb auf Augenhöhe führten. Es muss unbedingt darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Autor mit der Wortwahl eine andere Einstellung gegenüber den Deutschen und Polen präsentiert, auch wenn das nicht seine Absicht war. Als er über die Polen schreibt, die das jüdische Vermögen wegnahmen, verwendet er die Worte „stahlen“ oder „plünderten“. In Bezug auf dieselben Taten der Deutschen schreibt er vom „Bringen“ in die Hallen oder Lager und „Aufbewahren“. In dem oben genannten Abschnitt suggeriert er, dass die Deutschen das übernommen hätten, was die Polen nicht geraubt hätten, als ob sich zunächst die Polen und erst später die Deutschen um das jüdische Eigentum gekümmert hätten, obwohl doch letztere am meisten und als erste davon profitierten. An dieser Stelle ist es wieder ersichtlich, dass der historische Kontext ausgelassen wird und die Tatsachen verdreht und manipuliert werden. Zwar charakterisiert der Autor die Maßnahmen des deutschen Terrorapparats aber lässt die Tätigkeit spezialisierter deutscher Behörden und Einheiten außer Acht, die für die Plünderung des polnischen und jüdischen Eigentums und dessen Transport ins Reich verantwortlich waren. Die schwerwiegendste und wichtigste These des Buchs ist die Anschuldigung, dass die polnischen Bürgermeister während der Aktion Reinhardt in die Verfolgung und Einsperrung der Juden in den Ghettos einbezogen wären. Zwar macht Rossoliński-Liebe deutlich, dass sie keine entscheidende Rolle bei Deportationen spielten, was auch richtig ist, aber fasst ihr Verhalten bei der Ghattoliquidierung mit den Worten zusammen:

¹¹⁶ *Ebenda*, S. 1025.

übernahmen verschiedene organisatorische Aufgaben wie das Mieten von Pferdewagen, Vorbereitungen für die Verpflegung der Liquidationskommandos, Vermittlungen von Kontakten zu den Feuerwehrmännern und polnischen Polizisten, Bereitstellung von Arbeitern für das Ausheben von Massengräbern.¹¹⁷

Sicherlich hingen all diese zwei- und drittrangigen Maßnahmen tatsächlich von den Bürgermeistern ab, aber sie „unternahmen“ diese Aktivitäten nicht eigenständig, sondern führten nur die ihnen von den deutschen Besatzern auferlegten Befehle aus und setzten deren Anordnungen um. Ich betone, das vom Autor benutzte Wort „unternahmen“ verkennt die Handlungen, zu denen die Bürgermeister von den Deutschen verpflichtet wurden. In anschließenden Überlegungen hebt der Autor hervor, dass „der wichtigste Beitrag der Bürgermeister, Vögte und Dorfschulzen zur Aktion Reinhardt jedoch in der langfristigen Vorbereitung dieses Massenverbrechens bestand“.¹¹⁸ Der Autor ist bemüht den Leser zu überzeugen, dass die Bürgermeister fürs Versammeln der Juden in den kleineren Ghettos verantwortlich gewesen seien und deutet dabei an, diese Maßnahmen hätten den Weg dann zur Umsiedlung der ganzen jüdischen Bevölkerung in größere Städte und zur Durchführung der Aktion Reinhardt gebahnt und am Ende zur Ermordung dieser Menschen. Abschließend macht Rossoliński-Liebe im Zusammenhang mit dem Problem des Judenmordes eine absurde Bemerkung, dass ohne die Beteiligung der Bürgermeister Aktion Reinhardt, also Vernichtung, Erschießungen und Deportationen haben nicht durchgeführt werden können.¹¹⁹

Eine der Schlussbemerkungen des Autors betrifft die nationale Geschichtsschreibung. Er erläutert, dass diese Richtung seit den 1990er Jahren unter anderem in Deutschland populär sei und ihre Vertreter „ein selektives, nationales Narrativ des Holocaust entwickelten, in dem Bürgermeister, Kommunalverwaltungen, lokale Täter und viele andere Akteure in besetzten Ländern entweder gar nicht oder nur marginal untersucht wurden“. Der Autor übt auch Kritik an den polnischen und anderen „nationalen“ Historikern und bemerkt dabei, dass das Narrativ über den Holocaust auf „die Entscheidungen deutscher Politiker und die Handlungen

¹¹⁷ *Ebenda*, S. 1027–1028.

¹¹⁸ *Ebenda*.

¹¹⁹ *Ebenda*.

deutscher Täter reduziert¹²⁰ worden sei. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Autor dieselbe Forderung d. h. insbesondere über die Abkehr von der deutschen nationalen Geschichtsschreibung, bereits in der Einleitung gestellt hat,¹²¹ weshalb es schwer nachvollziehbar ist, warum er sie im Schlussteil wiederholt.

Rossoliński-Liebe schreibt, dass durch das Aufgeben der bisherigen, seiner Ansicht nach, nationalen historischen Narrative, er sich denen angenähert habe, die der Wahrheit wesentlich näher seien, wodurch sein Werk objektiver sei. Das ist jedoch ein Irrtum. Der Autor lässt sich perfekt in politische Manipulationen ein und versucht, einen Teil der Verantwortung von den Deutschen auf die polnischen Bürgermeister und darüber hinaus auch auf die polnische Gesellschaft während des Zweiten Weltkriegs abzuwälzen. Auf diese Weise schafft er ein falsches Bild vom Holocaust.

Der „Schlussteil“ des Werkes von Rossoliński-Liebe ist eine Ansammlung zahlreicher Argumente, die überzeugen sollen, dass die polnischen Bürgermeister in den Städten des Generalgouvernements unter deutscher Besatzung für die Vernichtung der Juden mitverantwortlich waren. In seinem Buch scheut sich der Autor nicht vor Missbräuchen wie Veränderung des Dokumenteninhalts oder Verdrehung von Tatsachen, die mit den Archivquellen nicht übereinstimmen. Die in dem Buch angewandte Methode, bei der der Autor sich auf echte Dokumente beruft und gleichzeitig ihr wahrer Inhalt verdreht, ist in der Welt der Wissenschaft kompromittierend. Die Vermischung von echten und falschen Daten ist für den Leser schwer zu erkennen und erfordert eine Abgleichung des Narrativs des Autors mit Archivmaterialien.

Es ist bemerkenswert, dass der Autor ein Bild der deutschen Besatzung zeichnet, in dem die Deutschen als Besatzer in den Hintergrund gedrängt wurden, was sich in der fehlenden Kontextualisierung und keiner Beschreibung ihrer Handlungen, beginnend vom Krieg im September 1939, über Umsiedlungen der Polen und Juden aus den dem Reich angegliederten Gebieten, über den Terror gegen die Juden, einschließlich Einsetzung von Judenräten und Ghettoeinrichtungen, sowie Rolle der Verwaltung und der deutschen Sicherheitskräfte bei der Liquidierung von

¹²⁰ *Ebenda*, S. 1017.

¹²¹ *Ebenda*, S. 21.

Ghettos und Deportation der Juden, ausdrückt. Darüber hinaus wurden in diese vom Autor künstlich geschaffene Welt, die die angebliche Realität der Besatzung mit begrenzter Rolle der Deutschen wiedergibt, polnische Bürgermeister einbezogen, die in Rossolinski-Liebes Erzählung fälschlicherweise zu gleichberechtigten Partnern der Deutschen aufsteigen, die ebenfalls am Holocaust beteiligt gewesen seien. Der Autor schreibt: „...es handelt sich bei der der Beteiligung polnischer Bürgermeister an der Schoah um einen großen Beitrag zu einem enormen Verbrechen“.¹²²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Buch von Grzegorz Rossolinski-Liebe unter dem Anschein der Wissenschaftlichkeit die Regeln des geschichtswissenschaftlichen Verfahrens missachtet. Man hat den Eindruck, dass ihr Ziel darin besteht, die wissenschaftliche Welt davon zu überzeugen, dass für den Holocaust (bereits seit 1939) lokale Stadtbeamte des Generalgouvernements, darunter insbesondere polnische Bürgermeister, mitverantwortlich waren, während die Rolle der Deutschen – nach Ansicht des Autors – marginal war.

¹²² *Ebenda*, S. 1017.